

# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Subsidiaritäts-Taskforce legt Abschlussbericht vor.....	5
Tagung des Rates in der Formation Auswärtige Angelegenheiten am 16.07.2018.....	6
DIGITALES UND MEDIEN .....	8
EP: Kulturausschuss stimmt dem vorläufigen Kompromiss zur AVMD-Richtlinie zu.....	8
EP: Letzte Anhörung zu Facebook/Cambridge Analytica .....	8
Expertengruppe erarbeitet Verhaltenskodex bezüglich Desinformation im Internet .....	9
EP: Industriausschuss nimmt Bericht zum Rechtsakt zur Cybersicherheit an.....	10
Kommission verhängt Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. € gegen Google wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.....	10
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION .....	12
Informelle Tagung des Rates Justiz und Inneres am 12/13.07.2018 in Innsbruck .....	12
VISAPOLITIK.....	13
Kosovo erfüllt laut Kommission alle Vorgaben für eine Visa-Liberalisierung .....	13
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	14
Berichtsentwurf über Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus veröffentlicht .....	14
CYBERSICHERHEIT.....	15
Industriausschuss des EP nimmt Bericht zum Rechtsakt zur Cybersicherheit an .....	15
ASYL UND MIGRATION .....	16
Kommission will Ungarn wegen Asylrecht vor dem EuGH verklagen .....	16
EuGH urteilt zur Zuständigkeit nach der Dublin III-VO.....	17
EuGH urteilt zum Aufenthaltsrecht für nicht verheiratete drittstaatsangehörige Lebensgefährten .....	19
DATENSCHUTZ.....	21
EP fasst EntschlieÙung zur Adäquanz des Datenschutzes unter dem EU-US-Datenschutzschild .....	21
EuGH urteilt zu Datenschutzpflichten der Zeugen Jehovas bei Tür-zu-Tür-Evangelisierung.....	21
UNIONSBÜRGERSCHAFT .....	24
EuGH-Schlussanträge zum Verlust der (Doppel-)Staatsangehörigkeit .....	24
EU-AUßENGRENZEN .....	25
Kommission stärkt Zusammenarbeit mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beim Grenzschutz.....	25
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR .....	27
GÜTERVERKEHR .....	27



EuGH urteilt zu Transitbedingungen für türkische Lkw in Österreich.....	27
SCHIENENVERKEHR .....	27
Kommission beschließt Gründung einer Plattform zur Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr .....	27
LUFTVERKEHR .....	28
Kommission und EP rufen zu Maßnahmen gegen Verspätungen im Luftverkehr auf .....	28
BAUEN UND WOHNEN.....	28
EP fasst EntschlieÙung zur Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der EU.....	28
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	29
Informeller Rat der Justiz- und Innenminister am 12./13.07.2018 .....	29
EP: Rechtsausschuss nimmt Bericht zum Verordnungsvorschlag zur Drittwirkung von Forderungsabtretungen an .....	29
EP: LIBE-Ausschuss bestätigt Trilogeinigung zu „Confiscation“ .....	30
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	32
Fachkonferenz zum Thema „Die Zukunft der Berufsausbildung in Europa“ im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft.....	32
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT .....	33
Rat – ECOFIN, AGRIFISH: Länderspezifische Empfehlungen 2018, indirekte Besteuerung, Haushaltsmanagement.....	33
Euro-Währungsraum: Tagung der Euro-Gruppe, verstärkte Überwachung Griechenlands .....	34
EP: Währungspolitischer Dialog EZB, Anhörung ESRB, Europäische Finanzaufsicht, ERH-Standpunkt zum MFR .....	35
Urteile: EuGH zur Sanierungsklausel und EuG zur Verschuldungsquote.....	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE .....	38
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....	38
Informeller Wettbewerbsfähigkeitsrat am 16./17.07.2018 in Wien zu den Themen Binnenmarkt und Industrie sowie Forschung.....	38
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis 31.01.2019.....	38
Mitberatende Ausschüsse des EP stimmen über CO <sub>2</sub> -Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ab .....	39
Kohäsionspolitik: Rat beschließt sogenannte Omnibus-Verordnung .....	39
Staatliche Beihilfen: Kommission verabschiedet Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren.....	40
Kartellrecht: Kommission verhängt GeldbuÙe in Höhe von 4,34 Mrd. € gegen Google wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.....	40
Kartellrecht: Kommission startet Konsultation zu Leitlinienentwurf zur Schätzung von wirtschaftlichen Schäden bei Kartellverstößen .....	41
Fusionskontrolle: Kommission leitet eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Alstom durch Siemens ein .....	42



AUßENWIRTSCHAFT.....	42
EU und Japan unterzeichnen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Abkommen über eine strategische Partnerschaft .....	42
Kommission beschließt vorläufige Schutzmaßnahmen für den europäischen Stahlmarkt .....	43
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	44
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	44
Kommission startet Konsultation zur Bewertung der Abwasserrichtlinie .....	44
Kommission startet Konsultation zur langfristigen Klimaschutzstrategie .....	44
Europäische Umweltagentur präsentiert Berichte zur Luftreinhaltung .....	45
VERBRAUCHERSCHUTZ .....	46
EuGH: Auch bei Textilien, die aus nur einer Faser bestehen, ist die Faserzusammensetzung anzugeben .....	46
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit stellt neue Leitlinien zu Nanotechnologien vor .....	46
Kommission und das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz fordern Airbnb zur Einhaltung des EU-Verbraucherschutzrechts auf .....	47
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN .....	48
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 16.07.2018 .....	48
Kommission startet Konsultation zur langfristigen Klimaschutzstrategie .....	48
Europäische Bürgerinitiative gegen Hunger in Europa registriert .....	49
Kommission veröffentlicht neuen Ausblick auf die Agrarmärkte .....	50
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse ungebrochen hoch .....	50
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES .....	52
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	52
Herausforderungen durch die Digitalisierung: Informeller Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 19./20.07.2018.....	52
Kommission legt Bericht zu Beschäftigung und sozialer Lage vor.....	53
SOZIALRECHT .....	54
EP fordert Gütesiegel der europäischen Sozialwirtschaft .....	54
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE .....	56
EP: Ausschüsse befassen sich mit dem Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien .....	56



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### SUBSIDIARITÄTS-TASKFORCE LEGT ABSCHLUSSBERICHT VOR

Am 10.07.2018 hat die Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der Bericht empfiehlt einige Maßnahmen zur besseren Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, darunter einen Standard-Fragebogen zur Subsidiarität und eine Prüfung der bestehenden EU-Gesetzgebung auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die Inhalte des Berichts im Überblick:

- Ein gesteigener Handlungsbedarf der EU, etwa bei den Themenfeldern Sicherheit, Verteidigung und Migration, mache vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen eine Fokussierung des EU-Handelns nötig. Schwächen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens könnten durch eine bessere Einbindung nationaler, regionaler und lokaler Akteure überwunden werden.
- Die Taskforce schlägt einen Standard-Fragebogen zur Prüfung des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit vor. Dieser soll von allen EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verwendet werden. Der Fragebogen enthält 25 Fragen, die verschiedene Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit beleuchtet.
- In Anlehnung an das REFIT-Programm, in dem die EU-Gesetzgebung regelmäßig auf die Notwendigkeit/Vereinfachung geprüft wird, soll ein Prozess der Reflexion über die bestehende Gesetzgebung mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip erfolgen (gegebenenfalls mit Rücknahme/Aufhebung). Hier wurde aus den Beiträgen zur Taskforce eine Beispielsliste für prüfungswürdige Politikbereiche erstellt. Enthalten sind auch die von der Bayerischen Staatsregierung übermittelten Anregungen. Zudem soll ein Netzwerk regionaler Interessenträger im Pilotverfahren geschaffen werden, das konkrete Vorschläge erarbeitet.
- Politikbereiche, in denen Kompetenzen zurück an die Mitgliedstaaten gegeben werden könnten, konnte die Taskforce nicht identifizieren. Alle von der EU betriebenen Aktivitäten hätten europäischen Mehrwert.
- Subsidiaritäts-Frühwarnsystem: Auch ohne „gelbe Karte“ (ausreichende Menge formeller Subsidiaritätsrügen nationaler Parlamente) solle die Kommission auf die Rügen reagieren. Zudem sollte mehr „Flexibilität“ bei der Berechnung der 8-Wochen-Frist zur Erhebung der Rüge angewendet werden (zum Beispiel durch Berücksichtigung von Urlaubszeiten). Langfristig solle die Frist auf zwölf Wochen verlängert werden (nach Vertragsänderung).



- Die Taskforce sieht ihren Bericht als Grundlage für weitere Arbeiten, insbesondere die Konferenz zur Subsidiarität, die von der österreichischen Ratspräsidentschaft im November 2018 in Bregenz organisiert wird, sowie dem Gipfel der Städte und Regionen in Bukarest im März 2019.
- Einige weitere Vorschläge beziehen sich auf die bessere Einbeziehung lokaler und regionaler Aspekte, zum Beispiel durch Prüfung bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen, Austausch zwischen den EU-Institutionen und der regionalen/lokalen Ebene im Verfahren. Herausgehoben seien auch die Vorschläge für einen Personalaustausch und ein ERASMUS-artiges Programm für Politiker.

Hintergrundinformationen zur Taskforce:

Die Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ wurde im November 2017 von Kommissionspräsident *Juncker* eingesetzt. Geleitet wurde sie vom Ersten Vizepräsidenten der Kommission, *Timmermans*. Weitere Mitglieder stammten aus dem Ausschuss der Regionen (Präsident *Lambertz*, Belgien; *Decoster*, Frankreich; *Schneider*, Deutschland/Sachsen-Anhalt) sowie nationalen Parlamenten (*Lopatka*, Österreich; *Vigenin*, Bulgarien; *Vitsut*, Estland).

Die Taskforce hat 117 Beiträge für ihre Arbeit erhalten, die meisten aus Österreich (17) und Deutschland (12), überwiegend von Nichtregierungsorganisationen (59). Auch Bayern hat sich mit dem Positionspapier „Subsidiarität und Kompetenzen“ eingebracht.

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/news/subsidiarity-and-proportionality-2018-jul-10\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/subsidiarity-and-proportionality-2018-jul-10_de)

Abschlussbericht der Taskforce (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/files/report-task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently\\_en](https://ec.europa.eu/commission/files/report-task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_en)

Bayerisches Positionspapier „Subsidiarität und Kompetenzen“:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/positionspapier-subsidiaritat-bayern-englisch\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/positionspapier-subsidiaritat-bayern-englisch_en.pdf)

## **TAGUNG DES RATES IN DER FORMATION AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 16.07.2018**

Am 16.07.2018 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen im Überblick:

- Libyen: Die Wiedereinrichtung einer EU-Delegation in Tripolis wurde begrüßt. Hinsichtlich des Ölgeschäfts wurden Fortschritte zur Kenntnis genommen. Die EU will weiter unterstützend tätig werden, um die libyschen Öleinnahmen zu verstetigen. In Migrationsfragen werde man sich ebenfalls weiter engagieren, sieht aber die Zusammenarbeit mit den UN-Organisationen als zentral.



- Marokko: Es wurden Zollerleichterungen im Rahmen des Assoziierungsabkommens mit Marokko beschlossen. Diese betreffen Güter aus der Westsahara (Zustimmung des EP noch notwendig). Zudem sollen in Kürze Fischereirechte verhandelt werden.
- Iran: Der Rat hat sein Einverständnis mit der Aktivierung des sogenannten „Blocking Statute“ mitgeteilt. Das „Blocking Statute“ verbietet Unternehmen aus der EU, sich an die Sanktionen der USA gegen den Iran zu halten und räumt für den Fall, dass Unternehmen durch die Sanktionen wirtschaftlichen Schaden erleiden, die Möglichkeit der Entschädigung ein. Darüber hinaus werden Urteile ausländischer Gerichte, die zur Durchsetzung der US-Sanktionen verhängt werden, in der EU nicht anerkannt (rechtstechnisch handelt es sich um den Verzicht auf Einwände gegen eine Kommissionsverordnung).
- Nordkorea: Die Minister betonten in einer Debatte die Bedeutung einer glaubwürdigen nuklearen Abrüstung.
- Internationaler Strafgerichtshof: Anlässlich des 20. Gründungsjubiläums bekräftigte man die Bedeutung des Strafgerichtshofes und die Unterstützung für die Institution.

Weitere Themen waren die Beziehungen zu den östlichen Nachbarn sowie Usbekistan, Turkmenistan, Kuwait und Singapur.

Tagungsseite des Rates:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/07/16/?utm\\_source=dsms-au-to&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+16%2f07%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2018/07/16/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+16%2f07%2f2018)

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/36177/st11153-en18.pdf>



## DIGITALES UND MEDIEN

---

### EP: KULTURAUSSCHUSS STIMMT DEM VORLÄUFIGEN KOMPROMISS ZUR AVMD-RICHTLINIE ZU

Der federführende Kulturausschuss im EP stimmte am 11.07.2018 dem im Trilog erzielten vorläufigen Kompromiss zu der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) mit 19 Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen zu, nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) diesen bereits am 13.07.2018 gebilligt hatte (EB 11/18). Das weitere Prozedere sieht vor, dass die Schlussabstimmung im Plenum des EP voraussichtlich im Oktober 2018 erfolgen wird. Abhängig vom Votum will sich die österreichische Ratspräsidentschaft mit der Richtlinie im November 2018 befassen. Die Mitgliedstaaten haben nach der Verabschiedung der Richtlinie nicht wie üblich zwei Jahre, sondern 21 Monate Zeit zur Umsetzung. Das EP hatte zunächst nur 18 Monate Umsetzungszeit gefordert. Der erzielte Kompromiss sieht unter anderem die maßgeblich von Deutschland, Österreich und Frankreich geforderte Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen dem herkömmlichen Fernsehen und neuen Diensten einschließlich sozialer Medien vor (EB 19/17).

Für den Kompromiss stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der beiden Berichterstatterinnen MdEP *Sabine Verheyen* (EVP/DEU) und MdEP *Petra Kammerevert*, (S&D/DEU). Auch die Fraktion der Schattenberichterstatterin MdEP *Helga Trüpel* (Grüne/DEU) votierte mit „Ja“. Abgelehnt wurde der Kompromiss von den ALDE-Ausschussmitgliedern, den Vertretern der EKR-Fraktion und den Ausschussmitgliedern der Fraktion GUE/NGL. Die Fraktionen der EFDD und ENF enthielten sich. Am 23.07.2018 werden die Sprachfassungen der AVMD-RL versandt, zu denen die Mitgliedstaaten bis 06.09.2018 Zeit für Anmerkungen haben. Die abschließende Sitzung der Sprachjuristen ist für den 14.09.2018 vorgesehen, so dass anschließend die formelle Beschließung im Rat und EP erfolgen könnte.

Link zu dem Abstimmungsergebnis des Kulturausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/151151/for%20the%20web%2011.07.18.pdf>

### EP: LETZTE ANHÖRUNG ZU FACEBOOK/CAMBRIDGE ANALYTICA

Am 02.07.2018 fand im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Parlaments-Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten (LIBE), konstitutionelle Fragen (AFCO), Industrie und Forschung (ITRE) sowie Recht (JURI) die dritte und letzte Anhörung zur Nutzung von Facebook-Nutzerdaten durch Cambridge Analytica und deren Folgen für den Datenschutz in der EU statt (EB 10/18). Dabei stellte sich *Richard Allan*, Vizepräsident für politische Fragen bei Facebook, den Fragen der Abgeordneten und erläuterte die bereits implementierten und die noch geplanten Maßnahmen des Internetkonzerns. Die wichtigsten Kooperationsbereiche mit europäischen Behörden seien, so *Allan*, der Datenschutz, der Schutz von Wahlen und die Cybersicherheit. Um den Missbrauch von





Nutzerdaten in Zukunft zu vermeiden, überprüfe das Unternehmen proaktiv und reaktiv Nutzerbeschwerden, schränke die Kooperationen mit Geräteherstellern ein und habe im Zuge der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verschiedene Expertenteams zusammengestellt.

Die Kommission wurde von deren Vizepräsident und Leiter der Projektgruppe „Digitaler Binnenmarkt“ *Andrus Ansip* vertreten, der betonte, dass die DSGVO die Rolle nationaler Datenschutzbehörden massiv stärke. Zudem hätten sich alle EU-Datenschutzbehörden für die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Datenschutz und soziale Netzwerke“ entschieden. Justizkommissarin *Věra Jourová* fügte hinzu, dass die DSGVO dem Bürger ein großes Stück an neuer Mitbestimmung ermögliche und dass das Erfordernis der klaren, informierten Zustimmung ein großer Fortschritt sei. Zudem sei der Kommissionsvorschlag zur E-Privacy-Verordnung ein Instrument, mit dem weitere Ziele im Bereich Cybersicherheit, Transparenz und Vertrauen in soziale Netzwerke erreicht werden könnten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180702IPR07037/third-facebook-cambridge-analytica-hearing-data-breach-prevention-and-cures>

## **EXPERTENGRUPPE ERARBEITET VERHALTENSKODEX BEZÜGLICH DESINFORMATION IM INTERNET**

Die von der Kommission einberufene Expertengruppe zum Thema Desinformation im Internet, bestehend aus Vertretern der Internetplattformen, der Werbebranche und Beratungsunternehmen, präsentierte am 17.07.2018 ein erstes Konzept für einen Verhaltenskodex betreffend Falschinformationen im Internet, dessen finale Version im September 2018 erwartet wird. Der Verhaltenskodex, der die Verbreitung von Desinformation und Fake News auf Internetplattformen unterbinden soll, sieht unter anderem vor, dass Online-Anzeigen stärker kontrolliert werden, um die Verantwortlichen von Falschmeldungen ausfindig zu machen. Des Weiteren sollen Nutzer sozialer Netzwerke erkennen können, ob Werbeanzeigen von politischen oder privatwirtschaftlichen Akteuren gesponsert wurden. Zudem soll zur Stärkung der Meinungsvielfalt der Zugang zu Nachrichten aus unterschiedlichen Quellen erleichtert werden. Die EU-Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft *Marija Gabriel* dankte der Expertengruppe für die rasche Erarbeitung des Konzeptes und kündigte an, dass ein beratendes Gremium, bestehend aus Mitgliedern der Medienbranche und Zivilgesellschaft, das Konzept bis Anfang September 2018 beurteilen werde. Auf dieser Grundlage werde der Entwurf bis Ende September überarbeitet und anschließend die finale Fassung veröffentlicht. Die Bekämpfung von Falschinformationen im Netz steht auch im Fokus der österreichischen Ratspräsidentschaft, die dazu die Verabschiedung von Schlussfolgerungen im Medienministerrat Ende 2018 plant (EB 11/18).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/draft-code-practice-online-disinformation>



## EP: INDUSTRIEAUSSCHUSS NIMMT BERICHT ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT AN

Am 10.07.2018 hat der zuständige Parlaments-Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) den Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP *Angelika Niebler* (EVP/DEU) über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit) mit 56 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen und die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen auf dieser Basis gebilligt. Voraussichtlich am 13.09.2018 wird erwartet, dass das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) die Aufnahme von Verhandlungen zwischen Rat und EP ebenfalls, gegebenenfalls stillschweigend, billigt. Nachdem der Rat bereits am 08.06.2018 (EB 11/18) seine allgemeine Ausrichtung beschlossen hat, können die Trilogverhandlungen unmittelbar danach beginnen.

ITRE begrüßt ebenfalls wie der Rat ein stärkeres Mandat für die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) – die Agentur soll mehr Personal, einen größeren Haushalt und ein ständiges Mandat bekommen. Nach Ansicht des Ausschusses, ebenso wie des Rates, soll die Zertifizierung freiwillig sein, jedoch mit der Einschränkung, dass eine obligatorische Zertifizierung in bestimmten Fällen geregelt werden soll. Darüber hinaus soll ENISA die Umsetzung des Zertifizierungssystems begleiten, um eine Zersplitterung in der EU zu vermeiden. Auf Grund der Vielzahl von Änderungsanträgen (631 Änderungsanträgen und 24 Kompromissänderungsanträgen) liegt eine konsolidierte Fassung des Berichts auf Grundlage der erfolgten Abstimmung noch nicht vor.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180710IPR07605/cybersecurity-act-build-trust-in-digital-technologies>

Berichtsentwurf von MdEP *Angelika Niebler*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-619.373+01+NOT+XML+V0//DE>

## KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE IN HÖHE VON 4,34 MRD. € GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCHS EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG

Die Kommission hat eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. € gegen Google wegen Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Nach Auffassung der Kommission hat Google Herstellern von Android-Geräten und Betreibern von Mobilfunknetzen seit 2011 rechtswidrige Einschränkungen auferlegt, um seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Internet-Suchdienste zu festigen. So habe der Internetkonzern von allen Herstellern als Bedingung für eine Lizenzierung des App-Stores von Google (Play Store) verlangt, die Anwendung Google-Suche und die Google-eigene Browser-App (Chrome) auf ihren Geräten vorzuinstallieren. Außerdem habe der Suchmaschinenbetreiber Zahlungen an bestimmte große Hersteller und



Mobilfunknetzbetreiber geleistet, wenn diese ausschließlich die App Google-Suche auf ihren Geräten vorinstallierten. Desweiteren seien die Hersteller von Mobilgeräten an der Nutzung jeglicher von Google nicht genehmigten alternativen Android-Versionen gehindert worden (Android-Forks). Bei der Festsetzung der Geldbuße in Höhe von 4.342.865.000 € hat die Kommission die Dauer und die Schwere des Verstoßes sowie die Einnahmen von Google aus Dienstleistungen im Bereich der Suchmaschinenwerbung auf Android-Geräten im Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt. Sollte Google die beanstandeten Verhaltensweisen nicht innerhalb von 90 Tagen endgültig abstellen, drohen Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes von Alphabet, der Muttergesellschaft von Google. Zudem drohen zivilrechtliche Schadensersatzklagen der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Personen oder Unternehmen.

Grafische Darstellung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/attachment/IP-18-4581/de/Google\\_applications\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/attachment/IP-18-4581/de/Google_applications_de.pdf)

Statement von Wettbewerbskommissarin *Vestager* (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-18-4584\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4584_en.htm)



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

---

### INFORMELLE TAGUNG DES RATES JUSTIZ UND INNERES AM 12/13.07.2018 IN INNSBRUCK

Am 12./13.07.2018 fand eine informelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres in Innsbruck statt. Am 12.07. tagten die Innen-, am 13.07. die Justizminister. Ziel des Treffens war, über die weitere Umsetzung der Ende Juni gefassten Beschlüsse des Europäischen Rats zu beraten. Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration waren insbesondere folgende Themen von Interesse:

- Die Europäische Agentur für Grenzschutz und Küstenwache (Frontex) soll aufgestockt und ihr Mandat erweitert werden. Der Vorschlag zur Änderung der Frontex-Verordnung wird im September 2018 von der Kommission erwartet. Die Kommission verkündete, eine Aufstockung der Agentur um weitere 10.000 Personen bis zum Jahr 2020 vorschlagen zu wollen.
- Eine breite Mehrheit der Innenminister habe die Idee der Einrichtung von Ausschiffungsplattformen außerhalb der EU unterstützt. Das neue Konzept der Ausschiffungsplattformen werde nun gemeinsam mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) geprüft. Wichtig sei insbesondere eine klare Kommunikation nach außen, auch gegenüber den Partnerländern – man wolle nichts erzwingen. Welche Staaten genau in Frage kommen, ist derzeit noch nicht bekannt.
- Ein Konzept zu den kontrollierten Zentren, die innerhalb der EU entstehen sollen, gibt es noch nicht. Nach Angaben des zuständigen Kommissars *Avramopoulos* soll auf die Solidarität innerhalb der EU abgestellt werden – neben der freiwilligen Einrichtung solcher Zentren soll auch die Umverteilung aus diesen Zentren freiwillig erfolgen.
- Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) und Rückführung: Man wolle die Reform des GEAS vorantreiben, der Begriff der „Solidarität“ müsse aber – laut Aussagen der Ratspräsidentschaft nach dem Treffen - mit neuem Leben gefüllt werden, jenseits von Flüchtlingsverteilung. Zunächst müsse es darum gehen, bei Fragen wie Außengrenzschutz und Rückführung voranzukommen; wenn deutlich werde, dass ein solches europäisches Asylsystem funktioniere, würde dies womöglich die Bereitschaft steigern, zukünftig über Umverteilungsmaßnahmen zu sprechen.
- Die Innenminister haben außerhalb des Themenkomplexes Migration und Außengrenzschutz noch über Maßnahmen gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa diskutiert. Auch die Stärkung der europäischen Polizeikooperation mit einem Austausch von Best-practice-Beispielen sei ein Punkt von der Tagesordnung – hier habe man die Notwendigkeit einer krisenfesten Sicherheitsunion bekräftigt.



Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/07-12-EU-home-affairs-ministers-in-Innsbruck.html>

Pressestatement vom Kommissar *Avramopoulos* (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-18-4493\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-4493_en.htm)

## VISAPOLITIK

### KOSOVO ERFÜLLT LAUT KOMMISSION ALLE VORGABEN FÜR EINE VISA-LIBERALISIERUNG

Die Kommission teilte am 18.07.2018 mit, dass Kosovo die zwei ausstehenden Vorgaben für die Visa-Liberalisierung erfüllt habe. Der Vorschlag der Kommission vom 04.05.2016 (EB 08/16) zur Aufhebung der Visumpflichten für die Bürger des Kosovo kann nun vom Europäischen Parlament (EP) und vom Rat angenommen werden. Sobald die Visa-Liberalisierung für Kosovo beschlossen ist, werde die Kommission die Umsetzung aller Vorgaben im Rahmen des Aussetzungsmechanismus und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses weiterverfolgen. Die Visa-Liberalisierung erfolgt unabhängig von der Frage der Anerkennung Kosovos als eigenständiger Staat.

Nach kontinuierlicher Prüfung durch die Kommission seit 2012 wurde nun bestätigt, dass alle Kriterien erfüllt wurden. Im Rahmen einer Expertendelegation am 03./04.05.2018 wurden die erzielten Fortschritte bewertet. Neben allen anderen Vorgaben des Fahrplans für die Visa-Liberalisierung in Bezug auf Wiedereingliederung und Rückübernahme, Dokumentensicherheit, Grenzmanagement und Migrationssteuerung, öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Grundrechte im Zusammenhang mit der Freizügigkeit, die nach wie vor eingehalten werden, wird bestätigt, dass auch die zwei noch offenen Punkten aus Sicht der Kommission nunmehr erfüllt worden sind:

- Am 21.03.2018 wurde ein Grenzfestlegungsabkommen mit Montenegro abgeschlossen
- Die kosovarischen Behörden haben stetige Fortschritte bei Ermittlungen und rechtskräftigen Gerichtsurteilen in Fällen von organisierter Kriminalität und Korruption erreicht.

Sobald das EP und der Rat den Vorschlag annehmen, können kosovarische Bürgerinnen und Bürger mit biometrischen Reisepässen für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen visumfrei in alle EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme Irland und das Vereinigte Königreich) sowie in die vier assoziierten Schengen-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) reisen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4562\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4562_de.htm)

Update zum 4. Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180718\\_com-2018-543-report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180718_com-2018-543-report_en.pdf)



## TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

### BERICHTSENTWURF ÜBER FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES SONDERAUSSCHUSSES TERRORISMUS VERÖFFENTLICHT

Am 21.06.2018 haben die Berichterstatte(r)innen MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) und MdEP *Helga Stevens* (ECR/BEL) den Berichtsentwurf über Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus vorgelegt. Dieser wurde in der Sitzung des Ausschusses am 05.07.2018 offiziell vorgestellt und diskutiert. Änderungsanträge können noch bis zum 11.09.2018 eingebracht werden und über den Bericht wird nach der Sommerpause abschließend abgestimmt.

Hauptziel des eingesetzten Sonderausschusses ist, die praktischen und legislativen Lücken bei der Terrorismusbekämpfung aufzudecken, wobei ein besonderes Gewicht auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gelegt worden ist. Bei den übergreifenden Aspekten wird betont, dass eine EU-Regelung zur Datenspeicherung erforderlich sei – die Kommission wird nachdrücklich aufgefordert, einen Legislativvorschlag zur Datenspeicherung vorzulegen, der den Anforderungen entspricht, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben, und dabei den Bedürfnissen der zuständigen Behörden und den Besonderheiten des Bereichs der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Bericht unterteilt sich im Übrigen in neun Bereiche, bei denen die Berichterstatte(r)innen jeweils die aktuelle Situation beurteilen und Empfehlungen aussprechen:

- Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung – es wird unter anderem die Einrichtung eines neuen EU-Kompetenzzentrums für die Prävention von Radikalisierung vorgeschlagen. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Online-Verbreitung von radikalen Inhalten ist nach Einschätzung der Berichterstatte(r)innen die Grenze des freiwilligen Handelns der Unternehmen erreicht – die Kommission wird aufgefordert, einen Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem die Unternehmen unter anderem verpflichtet werden, terroristische Inhalte binnen einer Stunde vollständig zu entfernen.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch – es wird unter anderem gefordert, dass Europol – falls erforderlich mit einem stärkeren Mandat – zu einer echten Drehscheibe für Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der EU wird.
- Außengrenzen – im Bereich des integrierten Grenzschutzes müsse noch mehr getan werden, wobei die Rolle von Frontex hervorgehoben wird.
- Terrorismusfinanzierung – die Bekämpfung müsse umfassend erfolgen, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf Finanzströmen, sondern auch auf die Finanzierung der Radikalisierung gelegt werden soll.
- Schutz kritischer Infrastrukturen – es wird unter anderem eine Überarbeitung der Richtlinie 2008/114/EG gefordert. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten wirksame



Reaktionsstrategien sowie nationale multidisziplinäre Krisenreaktionszentren für die Koordinierung und Sofortmaßnahmen im Falle eines Angriffs oder Vorfalls einrichten.

- Ausgangsstoffe für Explosivstoffe – es werden eine strengere Überwachung von Online-Käufen und eine Verfeinerung der Kriterien des Risikomanagementsystems für den Zoll gefordert, um die Zielgenauigkeit beim Aufdecken von illegalen Online-Käufen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu verbessern.
- Illegaler Handel mit Feuerwaffen – es wird gefordert, dass Schlupflöcher in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu Feuerwaffen geschlossen werden, um das Inverkehrbringen von leicht umzurüstenden Schreckschusswaffen, Flobert-Waffen und Gaspistolen zu verhindern.
- Terrorismusopfer - die Kommission wird aufgefordert, einen Legislativvorschlag zu Terrorismusopfern vorzulegen, der eine klare Definition ihres Status und ihrer Rechte enthält. Die Kommission solle ferner ein EU-Koordinierungszentrum für Terrorismusopfer einrichten.
- Grundrechte – die Berichterstatterinnen heben hervor, dass der Schutz der Privatsphäre zwar ein wichtiges Grundrecht ist, dem Grundrecht der Menschen auf Leben und Sicherheit jedoch oberste Priorität eingeräumt werden sollte.

Berichtsentwurf vom 21.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-621.073+01+NOT+XML+V0//DE>

## CYBERSICHERHEIT

### INDUSTRIEAUSSCHUSS DES EP NIMMT BERICHT ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT AN

Am 10.07.2018 hat der zuständige Parlamentsausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) den Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP *Angelika Niebler* (EVP/DEU) über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit) mit 56 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen und die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen auf dieser Basis gebilligt. Voraussichtlich am 13.09.2018 wird erwartet, dass das Plenum des EP die Aufnahme von Verhandlungen zwischen Rat und EP ebenfalls, gegebenenfalls stillschweigend, billigt. Nachdem der Rat bereits am 08.06.2018 (EB 11/18) seine allgemeine Ausrichtung beschlossen hat, können die Trilogverhandlungen unmittelbar danach beginnen.

Nach Ansicht des Ausschusses, ebenso wie des Rates, soll die Zertifizierung freiwillig sein, jedoch mit der Einschränkung, dass eine obligatorische Zertifizierung in bestimmten Fällen geregelt werden soll. Das Zertifizierungsschema soll nach Ansicht von ITRE drei risikobasierte Sicherheitsstufen aufweisen:



- Einfach – das Gerät ist vor den bekannten grundlegenden Risiken von Cyber-Vorfällen geschützt;
- Substanziell – bekannte Risiken von Cyber-Vorfällen werden verhindert und es besteht auch die Möglichkeit, Cyber-Angriffen mit begrenzten Ressourcen und Risiken zu widerstehen;
- Hoch – Risiken von Cyber-Vorfällen werden verhindert und das Gerät kann aktuellen Cyber-Angriffen mit erheblichen Ressourcen standhalten.

ITRE begrüßt ebenfalls wie der Rat ein stärkeres Mandat für die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) – die Agentur soll mehr Personal, einen größeren Haushalt und ein ständiges Mandat bekommen.

Darüber hinaus soll ENISA die Umsetzung des Zertifizierungssystems begleiten, um eine Zersplitterung der Zertifizierungssysteme in der EU zu vermeiden. ENISA soll EU-Zertifizierungsprogramme für bestimmte Produkte im Auftrag der Kommission entwerfen und einen Internetauftritt mit allen relevanten Informationen zu Zertifizierungsschemata unterhalten, einschließlich derjenigen für zurückgezogene und abgelaufene Zertifikate.

Auf Grund der Vielzahl von Änderungsanträgen (631 Änderungsanträgen und 24 Kompromissänderungsanträgen) liegt eine konsolidierte Fassung des Berichts auf Grundlage der erfolgten Abstimmung noch nicht vor.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180710IPR07605/cybersecurity-act-build-trust-in-digital-technologies>

Berichtsentwurf von MdEP *Angelika Niebler*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-619.373+01+NOT+XML+V0//DE>

## ASYL UND MIGRATION

### KOMMISSION WILL UNGARN WEGEN ASYLRECHT VOR DEM EUGH VERKLAGEN

Am 19.07.2018 hat die Kommission verkündet, Ungarn vor dem EuGH verklagen zu wollen, weil die nationalen Asyl- und Rückführungsvorschriften nicht mit dem EU-Recht vereinbar seien. Bereits im Dezember 2017 hatte die Kommission Ungarn eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt (EB 20/17).

Das Vertragsverletzungsverfahren wurde im Dezember 2015 eingeleitet. Es bestehen nach Ansicht der Kommission weiterhin Verstöße gegen EU-Recht, insbesondere die Richtlinie 2013/32/EU über Asylverfahren, die Richtlinie 2008/115/EG über Rückführungen, die Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen und gegen mehrere Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta.





Konkret wird Ungarn vorgeworfen:

- Die Asylverfahrensrichtlinie bietet die Möglichkeit, Transitzone an den Außengrenzen einzurichten, jedoch würden die ungarischen Grenzverfahren die Höchstdauer von vier Wochen nicht einhalten. Auch würde man in diesen Zonen keinen wirksamen Zugang zum Asylverfahren bieten, da man die irregulären Migranten hinter der Grenze zurückbegleiten würde.
- Die zeitlich unbeschränkte Inhaftnahme von Migranten in den Transitzone würde darüber hinaus gegen die Bestimmungen der Richtlinie über Aufnahmebedingungen verstoßen. Da es nicht gewährleistet ist, dass jeder Asylbewerber eine individuelle, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Rückkehrentscheidung bekommt, seien darüber hinaus die Vorschriften der Rückführungsrichtlinie verletzt.

Darüber hinaus hat die Kommission am 19.07.2018 gegen Ungarn ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren durch Übermittlung eines Aufforderungsschreibens eingeleitet. Mit den neuen ungarischen Rechtsvorschriften („Stop Soros“-Gesetze) wird jegliche Unterstützung, die von Personen im Namen nationaler, internationaler und nichtstaatlicher Organisationen für Personen geleistet wird, die in Ungarn Asyl oder einen Aufenthaltstitel beantragen möchten, unter Strafe gestellt. Darüber hinaus wurden neue Gründe für die Unzulässigkeit von Asylanträgen eingeführt – das Recht auf Asyl wird ausschließlich auf Personen beschränkt, die direkt von einem Ort, an dem ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet ist, nach Ungarn kommen. Nach Ansicht der Kommission seien dadurch neben der Asylverfahrens- und Asylanerkennungsrichtlinie auch Art. 20 und 21 AEUV, die Freizügigkeitsrichtlinie sowie die EU-Grundrechtscharta verletzt. Ungarn hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Bedenken der Kommission zu reagieren.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4522\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4522_de.htm)

Richtlinie 2013/32/EU über Asylverfahren:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=en>

Richtlinie 2008/115/EG über Rückführungen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0115&from=DE>

Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

## **EUGH URTEILT ZUR ZUSTÄNDIGKEIT NACH DER DUBLIN III-VO**

Der EuGH hat am 05.07.2018 in der Rechtssache C-213/17 *X ./.* Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie entschieden, dass der Mitgliedstaat, bei dem ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, für dessen Prüfung zuständig ist, wenn er innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegten Fristen kein Wiederaufnahmegesuch gestellt hat, obwohl zum einen ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung



zuvor gestellter Anträge auf internationalen Schutz zuständig war und zum anderen der Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines dieser Anträge bei Ablauf der genannten Fristen bei einem Gericht des anderen Mitgliedstaats noch anhängig war. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung).

X, ein pakistanischer Staatsangehöriger, stellte 2011 in den Niederlanden einen ersten Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde rechtskräftig abgelehnt. Auch ein zweiter Antrag in der Folgezeit wurde abgelehnt. Gegen diese Ablehnung und Bestätigung der Ablehnung in erster Instanz wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Rechtsmittel wurde erst im August 2015 zurückgewiesen. Im September 2014 verließ X die Niederlande, weil er dort wegen einer Sexualstraftat verfolgt wurde (das Verfahren wurde im November 2015 eingestellt). Im Oktober 2014 stellte er in Italien einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 30.01.2015 übergaben die italienischen Behörden X den niederländischen Behörden in Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung. Da eine Abfrage in der Eurodac-Datenbank ergab, dass X in Italien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, ersuchte die Niederlande Italien im März 2015 um Wiederaufnahme von X. Da die italienischen Behörden auf dieses Wiederaufnahmegesuch nicht antworteten, wurde die Überstellung von X nach Italien angeordnet. Ende März 2015 stimmten die italienischen Behörden dem Gesuch um Wiederaufnahme von X zu. Daraufhin erhob X Klage gegen die Überstellungsanordnung und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde stattgegeben und es wurde untersagt, X vor Ablauf von vier Wochen ab dem Erlass der Entscheidung über dessen Klage nach Italien zu überstellen. X stellte danach in den Niederlanden einen neuen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 21.05.2015 wies der Staatssekretär diesen Antrag mit der Erwägung zurück, es sei bereits festgestellt worden, dass Italien für den von X gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig sei. X erhob gegen diesen Bescheid Klage beim vorlegenden Gericht.

Die Niederlande sind somit der Mitgliedstaat, bei dem der Betroffene seinen ersten, zweiten und vierten Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Die Niederlande waren unstreitig nach der Dublin III-Verordnung für die Prüfung der ersten beiden Anträge zuständig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Zuständigkeit automatisch auf Italien auf Grund des dort gestellten Antrags nach der Dublin III-Verordnung übergegangen ist. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob ein solcher Übergang der Zuständigkeit, wie er von den niederländischen Behörden in Betracht gezogen wird, möglich ist.

Der Generalanwalt *Yves Bot* gelangte in seinen Schlussanträgen vom 13.06.2018 zu der Auffassung, dass in Anbetracht der besonderen Umstände des Ausgangsrechtsstreits Art. 23 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung und der sich daraus ergebende Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des vom Betroffenen in Italien gestellten Antrags auf internationalen Schutz nicht anzuwenden sei, weil sie dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats die im Rahmen der Verordnung angestrebte Rationalität, Objektivität, Gerechtigkeit und Zügigkeit nehmen und mit den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, auf denen das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht, nicht vereinbar sind.



Dieser Auffassung teilte der EuGH in seiner (doch sehr knappen) Entscheidung vom 05.07.2018 nicht. Ein automatischer Zuständigkeitsübergang nach Art. 23 Abs. 3 habe stattgefunden und Italien sei für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die italienischen Behörden hätten es versäumt, einen Wiederaufnahmegesuch rechtzeitig zu stellen, was ihnen offen gestanden hätte. Neben dem Wortlaut und Systematik der Vorschrift hebt der EuGH den Sinn und Zweck der Fristenregelung in Art. 23 Abs. 2 hervor – eine eindeutige Zuständigkeitsregelung. Der Übergang sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer Mitgliedstaat für zuvor gestellte Anträge auf internationalen Schutz zuständig war und der gegen die Ablehnung eines dieser Anträge eingelegte Rechtsbehelf bei Ablauf der Fristen bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats anhängig war.

Volltext des Urteils vom 05.07.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203607&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=575243>

Volltext der Schlussanträge vom 13.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=202845&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=609751>

## **EUGH URTEILT ZUM AUFENTHALTSRECHT FÜR NICHT VERHEIRATETE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE LEBENSGEFÄHRTEN**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12.07.2018 in der Rechtssache C-89/17 entschieden, dass, sofern ein Unionsbürger in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückkehrt, dieser die Einreise und den Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Lebensgefährten dieses Bürgers, mit dem er eine dauerhafte Beziehung eingegangen ist, erleichtern muss. Im Kern ging es um die Auslegung von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG).

Frau *B.*, eine südafrikanische Staatsangehörige und ihr Lebensgefährte Herr *R.*, britischer Staatsangehöriger lebten drei Jahre zusammen in Südafrika. Nachdem Herr *R.* eine Beschäftigung in den Niederlanden aufnahm, zogen beide dorthin um und lebten gemeinsam dort. Frau *B.* wurde in den Niederlanden in ihrer Eigenschaft als „Familienangehörige im weiteren Sinne“ eines Unionsbürgers eine Aufenthaltskarte ausgestellt. Nach einigen Jahren beschlossen Frau *B.* und Herr *R.*, in das Vereinigte Königreich umzuziehen. Dort beantragte Frau *B.* ebenfalls eine Aufenthaltskarte, die ihr mit der Begründung verweigert wurde, dass sie nicht mit Herrn *R.* verheiratet sei und dass nach den nationalen Vorschriften nur der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner eines britischen Staatsangehörigen als dessen Familienangehöriger angesehen werden könne. Das vorliegende Gericht möchte insbesondere wissen, inwieweit ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, dem unverheirateten, drittstaatsangehörigen Lebensgefährten eines Unionsbürgers eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, hilfsweise deren Gewährung zu erleichtern.



Der EuGH folgt den Empfehlungen des Generalanwaltes *Bobek* vom 10.04.2018 (EB 07/18) und begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung soll die Freizügigkeitsrichtlinie die Ausübung des elementaren und persönlichen Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, das den Unionsbürgern unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 AEUV erwächst, erleichtern und bezweckt, dieses Recht zu verstärken.
- Frau *B.* könne zwar unter den Begriff „Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist“ im Sinne der Freizügigkeitsrichtlinie fallen, jedoch kann ein Recht von Frau *B.* darauf, dass das Vereinigte Königreich ihren Antrag auf Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtere, nicht auf diese Richtlinie gestützt werden. Ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt kann aber auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV anerkannt werden, so dass eine analoge Anwendung der Richtlinie in Betracht kommt.
- Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verpflichtet Art. 3 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu, Drittstaatsangehörigen im Sinne dieser Bestimmung ein Recht auf Einreise und Aufenthalt zuzuerkennen, wohl aber dazu, Anträge von Drittstaatsangehörigen im Sinne dieses Artikels gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger auf Einreise und Aufenthalt bevorzugt zu behandeln. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muss die Entscheidung über den Antrag auf einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände beruhen und im Fall der Ablehnung begründet werden. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechtsvorschriften Kriterien enthalten, die sich mit der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks „erleichtert“ vereinbaren lassen und die dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen.
- Den Drittstaatsangehörigen muss ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Entscheidung anzufechten, mit der ihnen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird. Es muss für das nationale Gericht möglich sein, zu überprüfen, ob die ablehnende Entscheidung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht und ob die Verfahrensgarantien gewahrt wurden. Zu diesen Garantien zählt die Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden, eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers vorzunehmen und jegliche Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts zu begründen.

Pressemitteilung des EuGH vom 12.07.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180106de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-89/17>

Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>



## DATENSCHUTZ

### EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR ADÄQUANZ DES DATENSCHUTZES UNTER DEM EU-US-DATENSCHUTZSCHILD

Am 05.07.2018 hat das Plenum des EP mit 303 zu 223 Stimmen bei 29 Enthaltungen eine nichtlegislative Entschließung zur Adäquanz des Datenschutzes unter dem EU-US-Datenschutzschild („Data Privacy Shield“) gefasst. Bereits am 18.10.2017 veröffentlichte die Kommission ihren ersten Jahresbericht zur Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds (EB 17/17), der auf eine am 18./19.09.2017 stattgefundenen jährliche Bewertung durch die Kommission und die US-Regierung basierte (EB 16/17).

Die Kommission wird in der Entschließung vom EP aufgefordert, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit der Datenschutzschild uneingeschränkt im Einklang mit der ab dem 25.05.2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) und der EU-Grundrechtecharta steht. Das Kriterium der Angemessenheit dürfe nicht zu Schlupflöchern oder Wettbewerbsvorteilen für US-Unternehmen führen. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz seien rechtlich durchsetzbare Grundrechte, die in den Verträgen, der Charta der Grundrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Gesetzen und in der Rechtsprechung verankert sind. Die derzeitige Datenschutzschild-Regelung biete nicht das angemessene Schutzniveau, welches nach dem EU-Datenschutzrecht und der EU-Charta gemäß der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof erforderlich sei.

Das EP vertritt die Ansicht, dass die Kommission nicht gemäß Artikel 45 Absatz 5 der DSGVO tätig geworden sei. Es fordert die Kommission deshalb auf, den Datenschutzschild auszusetzen, bis die US-Behörden seine Bestimmungen einhalten. Die Kommission und die zuständigen US-Behörden sollen einen Aktionsplan erstellen, um die Mängel so schnell wie möglich zu beheben. Dies habe bereits die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem Bericht vom Dezember 2017 gefordert.

Entschließung des EP zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=MOTION&reference=B8-2018-0305&language=DE>

### EUGH URTEILT ZU DATENSCHUTZPFLICHTEN DER ZEUGEN JEHOVAS BEI TÜR-ZU-TÜR-EVANGELISIERUNG

Mit Urteil vom 10.07.2018 hat der EuGH in der Rechtssache C-25/17 Tietosuojavaltuutettu / Jehovan todistajat – uskonnollinen yhdyskunta entschieden, dass eine Religionsgemeinschaft wie die der Zeugen Jehovas gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, die im Rahmen einer von Tür zu Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit erhoben werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften



stehen. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Buchst. c und d sowie Art. 3 der Richtlinie 95/46/EG (Vorgänger der DSGVO).

Die Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas machen sich im Rahmen ihrer von Tür zu Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit Notizen über Besuche bei Personen, die weder ihnen noch der Gemeinschaft bekannt sind. Zu den erhobenen Daten können unter anderem die Namen und Adressen der aufgesuchten Personen sowie Informationen über ihre religiösen Überzeugungen und Familienverhältnisse gehören. Diese Daten werden als Gedächtnisstütze erhoben, um für den Fall eines erneuten Besuchs wiederauffindbar zu sein, ohne dass die betroffenen Personen hierin eingewilligt hätten oder darüber informiert worden wären. Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas hat ihren Mitgliedern Anleitungen zur Anfertigung solcher Notizen gegeben, die in mindestens einem ihrer der Verkündigungstätigkeit gewidmeten Mitteilungsblätter abgedruckt sind. Die Gemeinschaft und ihre Gemeinden organisieren und koordinieren die von Tür zu Tür durchgeführte Verkündigungstätigkeit ihrer Mitglieder insbesondere dadurch, dass sie Gebietskarten erstellen, auf deren Grundlage Bezirke unter den Mitgliedern, die sich an der Verkündigungstätigkeit beteiligen, aufgeteilt werden und indem sie Verzeichnisse über die Verkündiger und die Anzahl der von ihnen verbreiteten Publikationen der Gemeinschaft führen. Außerdem führen die Gemeinden der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas eine Liste der Personen, die darum gebeten haben, nicht mehr von den Verkündern aufgesucht zu werden. Die in dieser Liste, der sogenannten „Verbotsliste“, enthaltenen personenbezogenen Daten werden von den Mitgliedern der Gemeinschaft verwendet. Nach eigenen Angaben verlangt die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht von ihren verkündigenden Mitgliedern, dass sie Daten erheben, und kennt, soweit eine solche Datenerhebung dennoch erfolgt, weder die Beschaffenheit der angefertigten Notizen – bei denen es sich im Übrigen, so die Gemeinschaft, nur um informelle persönliche Notizen handelt – noch die Identität der verkündigenden Mitglieder, die die Daten erhoben haben.

Im September 2013 erließ die finnische Datenschutzkommission auf Antrag des finnischen Datenschutzbeauftragten eine Entscheidung, mit der sie der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas verbot, im Rahmen der von Tür zu Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit personenbezogene Daten zu erheben oder zu verarbeiten, ohne sich den im Gesetz über personenbezogene Daten vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterwerfen. Die Datenschutzkommission war der Auffassung, die Gemeinschaft und ihre Mitglieder seien im Sinne des Gesetzes über personenbezogene Daten für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten verantwortlich. Die Gemeinschaft erhob Klage gegen diese Entscheidung und machte geltend, es handle sich um eine Datenverarbeitung zu rein persönlichen Zwecken im Sinne des Gesetzes über personenbezogene Daten.

Das vorliegende Gericht zweiter Instanz möchte im Wesentlichen wissen, ob die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zur Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu verpflichtet ist, weil ihre Mitglieder, wenn sie ihrer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür nachgehen, veranlasst



sein können, Notizen anzufertigen, die den Inhalt ihrer Gespräche und insbesondere die religiöse Orientierung der von ihnen besuchten Personen wiedergeben.

Der EuGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Im vorliegenden Fall ist die Erhebung personenbezogener Daten, die durch Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgt, lediglich Teil einer religiösen Betätigung von Privatpersonen. Eine solche Tätigkeit stellt keine spezifische Tätigkeit staatlicher Stellen dar und kann daher nicht mit den Tätigkeiten gleichgesetzt werden, die in Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 genannt werden. Auch wenn die von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft von Tür zu Tür durchgeführte Verkündigungstätigkeit als Ausdruck des Glaubens des Verkündigers oder der Verkündiger geschützt wird, hat dies allerdings nicht die Wirkung, dieser Tätigkeit einen ausschließlich persönlichen oder familiären Charakter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 zu verleihen. Im Ergebnis ist die Tätigkeit daher nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.
- Die Erhebung personenbezogener Daten über aufgesuchte Personen und die anschließende Verarbeitung dieser Daten dient der Umsetzung des Ziels der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas – nämlich die Verbreitung ihres Glaubens. Überdies ist der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht nur allgemein bekannt, dass solche Datenverarbeitungen zum Zweck der Verbreitung ihres Glaubens erfolgen, sondern sie organisiert und koordiniert die Verkündigungstätigkeit ihrer Mitglieder insbesondere dadurch, dass sie die Tätigkeitsbezirke der verschiedenen Verkündiger einteilt. Daraus lässt sich schließen, dass die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ihre verkündigenden Mitglieder dazu ermuntert, im Rahmen ihrer Verkündigungstätigkeit personenbezogene Daten zu verarbeiten. Es sei somit davon auszugehen, dass die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas dadurch, dass sie die Verkündigungstätigkeit ihrer Mitglieder, mit der ihr Glaube verbreitet werden soll, organisiert und koordiniert und zu der sie ermuntert, gemeinsam mit ihren verkündigenden Mitgliedern an der Entscheidung über den Zweck und die Mittel der Verarbeitungen personenbezogener Daten der aufgesuchten Personen mitwirkt, so dass sie genauso wie die als Verkünder tätigen Mitglieder Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180103de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-25/17>

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE>



## UNIONSBÜRGERSCHAFT

### EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUM VERLUST DER (DOPPEL-)STAATSANGEHÖRIGKEIT

Generalanwalt *Mengozzi* hat am 12.07.2018 in der Rechtssache C-221/17 seine Schlussanträge zu der Frage vorgelegt, ob eine nationale Regelung, mit der ein Drittstaatsangehöriger seine (Doppel-)Staatsangehörigkeit nach zehn Jahren ohne Aufenthalt in dem Mitgliedsstaat verliert, mit EU-Recht vereinbar ist. Im Kern geht es um die Auslegung von Art. 20 und 21 AEUV.

Im konkreten Fall haben Staatsangehörige von Kanada, der Schweiz und dem Iran jeweils auch die niederländische Staatsangehörigkeit, hatten aber in den letzten zehn Jahren zu keinem Zeitpunkt in den Niederlanden beziehungsweise in der EU ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die nach Ablauf dieses Zeitraums von zehn Jahren gestellten Anträge auf Ausstellung eines niederländischen Passes wurden – mit Verweis auf die Regelungen im niederländischen Recht, wonach ein Volljähriger, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, die niederländische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes verliert, wenn er während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und außerhalb der EU gehabt hat – jeweils abgelehnt. Alle Kläger waren zu diesem Zeitpunkt volljährig. Die Kläger wenden sich gegen diese Ablehnung. Das vorlegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Regelungen im niederländischen Recht insbesondere mit Art. 20 und 21 AEUV vereinbar sind.

Der Generalanwalt schlägt in seinen Schlussanträgen dem Gerichtshof vor zu entscheiden, dass für Minderjährige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, der automatische Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit, der den Verlust der Unionsbürgerschaft nach sich zieht, mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Dagegen besteht diese Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht aus seiner Sicht nicht für Volljährige. Seine Entscheidung begründet er wie folgt:

- Es ist legitim, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will – insoweit verfolgt die gesetzliche Regelung ein legitimes Ziel. Die unterschiedslose Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und der relativ lange Zeitraum von zehn Jahren seien geeignet, dieses Ziel zu erreichen und es handele sich um keine willkürliche Maßnahme.
- Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von der gesetzlichen Regelung solle abstrakt und unabhängig von den individuellen Folgen und Umständen vorgenommen werden. Dies vorweggestellt, kommt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass die Regelung bei Volljährigen verhältnismäßig ist, da sie zum einen mehrere Möglichkeiten vorsieht, den Zehnjahreszeitraum ununterbrochenen Aufenthalts in einem Drittland durch einfache Schritte zu unterbrechen, zum anderen es durchaus sachgemäß sei, von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats zu verlangen, dass er zum Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder eines nationalen Personalausweises eines dieser Dokumente verlängern lässt. Auch sei





der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht unumkehrbar. Die Anwendung der gesetzlichen Regelung würde nach Ansicht des Generalanwalts den niederländischen Staatsangehörigen, die ihre niederländische Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls die Unionsbürgerschaft verloren haben, keineswegs den Genuss ihres Privat- und Familienlebens wegnehmen.

- Bei Minderjährigen bejaht der Generalanwalt das Vorliegen eines legitimes Ziels, welches mit der Regelung verfolgt wird, wonach eine minderjährige Person die niederländische Staatsangehörigkeit verliert, wenn ein Elternteil diese Staatsangehörigkeit verliert. Ziel sei, die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen oder wiederherzustellen.
- Allerdings sei eine solche Regelung bei Minderjährigen unverhältnismäßig, da der Gesetzgeber dadurch, dass er nicht vorgesehen hat, dass das Wohl des Kindes, das Unionsbürger ist, bei allen Entscheidungen berücksichtigt wird, die zum Verlust der Unionsbürgerschaft dieses Kindes führen können, über das hinausgegangen sei, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Pressemitteilung des EuGH vom 12.07.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180105de.pdf>

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-221/17>

## EU-AUßENGRENZEN

### KOMMISSION STÄRKT ZUSAMMENARBEIT MIT DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN BEIM GRENZSCHUTZ

Am 18.07.2018 hat EU-Migrationskommissar *Dimitris Avramopoulos* gemeinsam mit dem mazedonischen Innenminister *Oliver Spasovski* den Entwurf eines Abkommens zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien unterzeichnet. Sobald das Abkommen in Kraft tritt, kann Frontex die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beim Schutz der Außengrenzen unterstützen und gemeinsame Aktionen mit beziehungsweise in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchführen.

Die Kommission will beim Grenzschutz enger mit den Westbalkanstaaten zusammenarbeiten. Der Entwurf eines ähnlichen Abkommens wurde bereits im Februar 2018 mit Albanien unterzeichnet (EB 04/18). Diese Abkommen werden als Vorbild für weitere Vereinbarungen in den Westbalkanstaaten dienen – derzeit wird über entsprechende Abkommen mit Montenegro, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina verhandelt. Das Ziel ist eine schnellere und flexiblere Reaktion bei möglichen Migrationsherausforderungen – eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Drittländern und Frontex wird zu einer besseren Steuerung irregulärer Migration



beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken.

Das Abkommen muss nun von den Mitgliedstaaten und des EP gebilligt werden und wird zu einem späteren Zeitpunkt förmlich unterzeichnet, sobald beide Seiten die erforderlichen rechtlichen Verfahren abgeschlossen haben.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4567\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4567_de.htm)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

### GÜTERVERKEHR

#### EUGH URTEILT ZU TRANSITBEDINGUNGEN FÜR TÜRKISCHE LKW IN ÖSTERREICH

Am 11.07.2018 urteilte der EuGH in der Rechtssache C-629/16 CX zur Frage der Transitbedingungen für türkische Lkw in Österreich. Bereits am 26.04.2018 hatte Generalanwalt *Henrik Saugmandsgaard Øe* seine Schlussanträge vorgelegt. Nach Ansicht des Gerichts darf Österreich grundsätzlich die Zahl der Lkw-Transitfahrten türkischer Spediteure durch sein Staatsgebiet begrenzen, indem dafür Konzessionen vergeben werden. Diese nur zu erteilen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, widerspreche nicht dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei von 1970 und dem Zusatzprotokoll von 1995. Voraussetzung sei allerdings, dass türkischen Spediteuren keine neuen Bedingungen auferlegt würden, die über diejenigen hinausgehen, die beim Inkrafttreten des Zusatzprotokolls am 01.01.1995 galten. Ob dies tatsächlich so ist, muss nun der österreichische Verwaltungsgerichtshof prüfen.

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-629/16 CX:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203902&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=610509>

### SCHIENENVERKEHR

#### KOMMISSION BESCHLIEßT GRÜNDUNG EINER PLATTFORM ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT IM SCHIENENVERKEHR

Am 29.06.2018 hat die Kommission beschlossen, eine Plattform zur Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr zu gründen. Bereits am 13.06.2018 hatte die Kommission ihren Aktionsplan hierzu veröffentlicht (EB 11/18). Die Plattform soll die Erhebung sicherheitsrelevanter Daten unterstützen, den grenzüberschreitenden Schutz im Schienenverkehr verbessern und einseitige nationale Maßnahmen durch den Informationsaustausch auf EU-Ebene vermeiden. Durch einen gemeinsamen Mechanismus soll schnell auf Bedrohungen und Zwischenfälle reagiert werden können. Hintergrund sind die bestehenden Gefahren durch den internationalen Terrorismus.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/news/2018-06-29-rail-passenger-security-platform\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/rail/news/2018-06-29-rail-passenger-security-platform_en)



## LUFTVERKEHR

### KOMMISSION UND EP RUFEN ZU MAßNAHMEN GEGEN VERSPÄTUNGEN IM LUFTVERKEHR AUF

Am 13.07.2018 haben EU-Verkehrskommissarin *Violeta Bulc* und MdEP *Karima Delli* (die Grünen/FRA), Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Tourismus des Europäischen Parlaments (TRAN), zu Maßnahmen gegen Verspätungen im Luftverkehr aufgerufen. Mit mehr als 11 Mio. Flügen soll das Jahr 2018 zu den am stärksten frequentierten im Luftverkehr zählen. Rund 50.000 Passagiere sind täglich von Verspätungen in der EU von mehr als zwei Stunden betroffen. Die Kommission und das Parlament fordern daher Systemverbesserungen wie intensivere Kooperationen der Luftfahrtbehörden und eine bessere Zusammenarbeit mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, Eurocontrol. Gleichzeitig solle weiter an einer Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen und der Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Luftraums („Single European Sky 2+“) gearbeitet werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2014-2019/bulc/announcements/joint-statement-violeta-bulc-eu-commissioner-transport-and-karima-delli-chair-european-parliaments\\_en](https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2014-2019/bulc/announcements/joint-statement-violeta-bulc-eu-commissioner-transport-and-karima-delli-chair-european-parliaments_en)

## BAUEN UND WOHNEN

### EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR ROLLE DER STÄDTE IM INSTITUTIONELLEN GEFÜGE DER EU

Am 03.07.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) eine nichtlegislative Entschließung zur Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der EU mit 499 Stimmen bei 70 Gegenstimmen und 102 Enthaltungen gefasst. Das EP stellte fest, dass die Beteiligung von unterschiedlich großen Städten, städtischen Gebieten und Metropolregionen durch das Anhörungs- und Beratungsgremium im Ausschuss der Regionen (AdR) erreicht werde und eine loyale Zusammenarbeit im derzeitigen institutionellen Gefüge bestehe. Zur Stärkung der städtischen Dimension stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, wie das Konzept der intelligenten Städte, der nachhaltigen Stadtentwicklung oder der EU-Städteagenda. Letztere solle nach Auffassung des EP koordiniert, verstärkt und formalisiert werden. Mitgliedstaaten und Kommission müssten sich bei der Umsetzung der Maßnahmen der Agenda auch finanziell verpflichten. Die städtischen Partnerschaften werden aufgefordert, ihre Empfehlungen und Aktionspläne rasch umzusetzen. Gleichzeitig wird kritisiert, dass Städte teilweise nicht über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten verfügen, um sich stärker an Ausschreibungen für EU-Mittel beteiligen zu können.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0273+0+DOC+PDF+V0//DE>



## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### INFORMELLER RAT DER JUSTIZ- UND INNENMINISTER AM 12./13.07.2018

Am 12./13.07.2018 fand in Innsbruck die informelle Tagung der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten statt. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind folgende Ergebnisse von Interesse:

Im Rahmen der weiteren Beratungen der e-Evidence-Vorschläge der Kommission (zuletzt EB 10/18) sollen das Spannungsverhältnis für die Diensteanbieter zwischen den sie treffenden Datenherausgabepflichten einerseits und der geforderten Einhaltung grundrechtlicher und datenschutzrechtlicher Standards andererseits entschärft und die jeweiligen Verpflichtungen klargestellt werden. Betreffend die Kommissionsvorschläge zur Modernisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (EB 10/18) begrüßten viele Minister die Stärkung der elektronischen Kommunikation, die Einführung elektronischer Direktzustellungen und die Schaffung eines Systems zur Erreichung einer Beschleunigung in der Beweisaufnahme auch durch Nutzung moderner Technologien wie etwa Videokonferenzen. Breite Unterstützung fand schließlich die weitere Stärkung des Systems der gegenseitigen Anerkennung basierend auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.

Pressemitteilung zur Ratstagung:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/07-13-Informal-meeting-of-the-ministers-of-justice-and-home-affairs-of-the-EU-Trio-Presidency-and-Eastern-Partnership0.html>

Tagesordnung:

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMVRDJ-BMI-2018-07-12-Informal-JHA.html>

Hintergrundinformationen:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/07-09-Background-Information--Informal-meeting-of-justice-and-home-affairs-ministers.html>

### EP: RECHTSAUSSCHUSS NIMMT BERICHT ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR DRITTWIRKUNG VON FORDERUNGSABTRETUNGEN AN

Der Rechtsausschuss des EP hat am 10.07.2018 den Bericht des Berichterstatters MdEP *Pavel Svoboda* (EVP/CZE) zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über das auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbare Recht (KOM(2018) 96) mit 17 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und mit einer Enthaltung angenommen (zuletzt EB 06/18). Der Ausschuss erteilte mit dem gleichen Abstimmungsbild zudem das Mandat für Trilog-Verhandlungen mit Kommission und Rat. Mit Blick auf einen möglichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor Ende dieser Legislaturperiode konzentrierten sich die



Ausschussarbeiten auf die spezifisch für diesen Vorschlag wesentlichen Regelungen. Inhaltlich sind unter anderem folgende Abweichungen vom Kommissionsvorschlag angenommen worden: Der Ausschuss hat sich für die Herausnahme des Schuldners aus dem Anwendungsbereich ausgesprochen, um eine klare Abgrenzung zum Anwendungsbereich der Rom-I-Verordnung zu schaffen (auch an dieser Stelle zeigen sich die Folgen der Regelung in einem eigenständigen Verordnungsvorschlag anstelle einer Änderung der Rom-I-Verordnung). Hinsichtlich des im Kommissionsvorschlag nicht näher konkretisierten „maßgebenden Zeitpunkts“ für den gewöhnlichen Aufenthalt des Zedenten (Artikel 4) hat sich der Ausschuss für den Abschluss des Abtretungsvertrags ausgesprochen. Der Rat hat noch keine Position angenommen.

Berichtsentwurf (konsolidierte Fassung liegt noch nicht vor):

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2018/07-09/1152478DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2018/07-09/1152478DE.pdf)

Änderungsanträge:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-623.589+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Abstimmungsliste (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/150841/Juri-committee-voting%20list-assignments%20of%20claims.pdf>

Abstimmungsergebnis (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/151126/juri-committee-results-roll-call-votes-10072018.pdf>

## **EP: LIBE-AUSSCHUSS BESTÄTIGT TRILOGEINIGUNG ZU „CONFISCATION“**

Am 10.07.2018 hat der LIBE-Ausschuss des EP (Berichterstatte<sup>r</sup>in MdEP *Nathalie Griesbeck*, ALDE/FRA) die am 14.06.2018 erzielte und am 20.06.2018 auf Ratsseite vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigte vorläufige politische Einigung aus dem Trilog zwischen Rat, EP und Kommission zum Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (KOM) 2016 819) mit 43 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen (zuletzt EB 12/18). Die Verordnung bedarf nun noch der förmlichen Annahme durch Rat und EP-Plenum und wird 24 Monate nach Inkrafttreten anwendbar sein. Insbesondere folgende Aspekte sind von Interesse: Der Vorschlag erfasst in der geeinigten Fassung auch die verurteilungslose Einziehung und sieht einen „grundrechtlichen“ Zurückweisungsgrund für die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaats vor, wenn aus Sicht des Vollstreckungsstaats in Ausnahmefällen nach konkreter und objektiver Beweislage eine begründete Annahme besteht, dass die Ausführung der Entscheidung im Einzelfall ein relevantes Grundrecht der Charta der EU offensichtlich verletzen würde, insbesondere das Recht auf effektive Rechtsmittel, ein faires Verfahren und das Recht auf/der Verteidigung (siehe Artikel 8 und Artikel 19 – die deutsche Sprachfassung bleibt abzuwarten). Hinsichtlich der Fristen ist für die Anerkennung und den Vollzug von Sicherstellungsentscheidungen grundsätzlich eine gleiche Behandlung wie in vergleichbaren nationalen Fällen und in Eilfällen eine



Entscheidung über die Anerkennung binnen 48 Stunden und Vollzugsmaßnahmen binnen weiterer 48 Stunden vorgesehen (Artikel 9); Einziehungsentscheidungen sollen nicht später als 45 Tage nach Empfang anerkannt und vollstreckt werden, wobei für konkrete Vollstreckungsmaßnahmen im Grundsatz das Prinzip einer gleichen Behandlung wie in vergleichbaren nationalen Fällen gelten soll (Artikel 20). Den Rechten von Opfern soll bei der Vermögensverteilung im Prinzip der Vorrang eingeräumt werden und dafür ist unter anderem eine enge Abstimmung zwischen Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat vorgesehen (Artikel 26 Absatz 2, Artikel 29 und 30). Nach Artikel 35 treffen die Mitgliedstaaten diverse Berichtspflichten – etwa zur Zahl der anerkannten/abgelehnten Entscheidungen, zur Vollstreckungsdauer und unter bestimmten Voraussetzungen zu Fällen der Opferentschädigung.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180709IPR07544/quicker-freezing-and-confiscation-of-criminal-assets-in-the-eu>

Vorläufige konsolidierte Fassung des geeinigten Vorschlags (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2018/07-09/Griesbeck\\_confiscation\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2018/07-09/Griesbeck_confiscation_EN.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

---

### FACHKONFERENZ ZUM THEMA „DIE ZUKUNFT DER BERUFSAUSBILDUNG IN EUROPA“ IM RAHMEN DER ÖSTERREICHISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Vom 09.07.-10.07.2018 fand in Wien im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft eine Fachkonferenz zum Thema „Die Zukunft der Berufsausbildung in Europa“ statt. Wegen aufkommender Herausforderungen im Bereich der beruflichen Bildung in Europa, die unter anderem neue Phänomene wie die Digitalisierung, die demographische Alterung oder strukturelle Veränderungen begründen, sollten während dieser Konferenz mögliche Zukunftsstrategien im Bereich der Berufsausbildung und mögliche nationale und europäische Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen diskutiert werden. Die österreichische Ratspräsidentschaft möchte damit einen wichtigen Beitrag zur laufenden Debatte und zur weiteren Arbeit in diesem Bereich liefern.

Die Inhalte der Konferenz gilt es jetzt von der Präsidentschaft noch im Detail auszuwerten und zu dokumentieren. Als eine der wesentlichen Botschaften der Diskussionen kann aber schon jetzt festgehalten werden, dass Teilnehmer der Konferenz folgende Gesichtspunkte für eine intensiviertere Kooperation im Bereich der beruflichen Bildung für essentiell erachten. Zunächst sei eine gründliche Analyse der nationalen Systeme notwendig, um diese verständlich für andere Mitgliedstaaten zu machen. Außerdem sollte der Qualitätssicherung ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Instrumente, die Transparenz und Vertrauen sicherstellen, müssten in angemessener Weise implementiert werden. Schließlich sollen Daten im Bereich der Berufsausbildung gesammelt und nach Wichtigkeit sortiert werden, um einen effizienten Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten zuzulassen.

Die österreichische Ratspräsidentschaft wird die Thematik auch weiter behandeln. Vom 05.11.-07.11.2018 treffen sich in Wien die Generaldirektoren für berufliche Bildung, während zur selben Zeit die dritte „VET Skills Week“ (05.11.-09.11.2018), ebenfalls in der österreichischen Hauptstadt, stattfindet. Österreich möchte sich dabei vor allem an der vorhergehenden bulgarischen Ratspräsidentschaft orientieren, um an diesen Vorhaben weiterzuarbeiten. Ziel ist es, mögliche Leitlinien der Berufsausbildung in Europa für die Zeit nach 2020 zu formulieren.





## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

---

### RAT – ECOFIN, AGRIFISH: LÄNDERSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN 2018, INDIREKTE BESTEUERUNG, HAUSHALTSMANAGEMENT

Der Rat für Wirtschaft und Finanzen verabschiedete am 13.07.2018 seine Empfehlungen und Stellungnahmen 2018 zur Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten (siehe hierzu Beitrag des StMWi in EB 10/18). Sie richten sich an 27 der 28 Mitgliedstaaten: Um Überschneidungen zu vermeiden, gibt es keine Empfehlungen für Griechenland, da dieses einer verstärkten Politiküberwachung unterliegt (siehe hierzu Beitrag zur Euro-Gruppe in diesem EB). Zu Deutschland stellte der Rat unter anderem fest, der anhaltend hohe Leistungsbilanzüberschuss spiegele die gedämpfte Investitionstätigkeit im privaten wie auch öffentlichen Sektor wider. Zusätzliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation seien von entscheidender Bedeutung für das Wachstumspotenzial und zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um den Investitionsstau auf kommunaler Ebene aufzulösen. Das Arbeitsmarktpotenzial bestimmter Gruppen würde nach wie vor nicht ausgeschöpft; der Anteil der Teilzeitkräfte sei insbesondere bei Frauen sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Betreuungspflichten einer der höchsten in der EU. Bei Frauen liege dies vor allem an den Fehlanreizen, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, gepaart mit fehlenden Kinderbetreuungsangeboten und Ganztagschulen. Darüber hinaus seien unter anderem Maßnahmen sinnvoll, um längere Erwerbsleben zu fördern und unter Achtung der Rolle der Sozialpartner ein höheres Lohnwachstum zu fördern. Trotz Verbesserungen sei das deutsche Steuersystem nach wie vor ineffizient, insbesondere weil es komplex sei und Entscheidungen verzerre. Das Zusammenspiel von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag verursache unter anderem hohe Steuerverwaltungskosten. Beim schnellen Internet (bis zu 30 Mbit/s) sei eine Kluft zwischen Stadt und Land offensichtlich, und auch beim Ausbau der Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (> 100 Mbit/s) hänge Deutschland nach. Flächenmäßig habe nur ein geringer Teil Deutschlands (7,3 %) Zugang zum hoch leistungsfähigen Glasfasernetz. Stattdessen setze der marktbeherrschende etablierte Anbieter (Deutsche Telekom) als bevorzugte Lösung weiterhin auf den Ausbau der vorhandenen Kupferkabelnetze. Auch bei digitalen öffentlichen Diensten und elektronischen Gesundheitsdiensten liege die Leistung weit unter EU-Durchschnitt.

Zudem tauschte sich der Rat über die Kommissionsvorschläge zum „generalisierten Reverse-Charge-Mechanismus“ und für „elektronische Veröffentlichungen“ aus. Letzteres Dossier ist Bestandteil der umfassenderen Pläne, die Mehrwertsteuer für die Digitalwirtschaft zu modernisieren.

Die Prioritäten der österreichischen Ratspräsidentschaft im Bereich von Wirtschaft und Finanzen wurden erörtert. Hierzu zählen die Vollendung der Bankenunion und Entwicklung einer Kapitalmarktunion, Vertiefung



und Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung, Verbesserungen bei der Besteuerung und die Umsetzung des EU-Haushalts 2019 im Rahmen solider, effizienter Finanzverwaltung.

Am 16.07.2018 hat der Rat für Landwirtschaft und Fischerei die (restliche) sogenannte Omnibus-Verordnung angenommen, mit der die EU-Finanzvorschriften einfacher und ergebnisorientierter gestaltet werden sollen. Geändert werden die Haushaltsordnung, die den allgemeinen Rahmen des Haushaltsmanagements festlegt, und andere Rechtsakte zu den Mehrjahresprogrammen der EU in verschiedenen Bereichen.

Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2018/07/13/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Economic+and+Financial+Affairs+Council%2c+13%2f07%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2018/07/13/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Economic+and+Financial+Affairs+Council%2c+13%2f07%2f2018)

Länderspezifische Empfehlungen 2018 für Deutschland:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9437-2018-INIT/de/pdf>

Omnibus-Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-13-2018-INIT/de/pdf>

## **EURO-WÄHRUNGSRAUM: TAGUNG DER EURO-GRUPPE, VERSTÄRKTE ÜBERWACHUNG GRIECHENLANDS**

Am 12.07.2018 informierte der Präsident der Euro-Gruppe, *Mário Centeno*, die Minister über die Ergebnisse des Euro-Gipfels am 29.06.2018. Bis zum nächsten Gipfel im Dezember werde die Euro-Gruppe voraussichtlich an verschiedenen Themen der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) arbeiten. *Centeno* benannte die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), Merkmale der Weiterentwicklung des ESM, einen Fahrplan für die Aufnahme politischer Verhandlungen über ein europäisches Einlagenversicherungssystem und die anderen Punkte, die im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe an Ratspräsident Tusk vom 25.06.2018 aufgelistet sind.

Weiter erörterte die Euro-Gruppe die Wirtschaftslage und -aussichten sowie die Haushaltslage im Euroraum. Der Vorsitzende des Europäischen Fiskalausschusses (EFA) stellte den EFA-Bericht vor. Der EFA ist ein unabhängiges Gremium und berät die Kommission zum haushaltspolitischen Kurs des Euroraums.

Kommission und Europäische Zentralbank (EZB) legten der Euro-Gruppe die wichtigsten Ergebnisse ihrer Überwachungsmissionen in Irland und Spanien vor. Dem Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) zufolge ist die Wirtschaftsleistung sowohl in Irland als auch in Spanien nach wie vor stark, und die Risiken der Rückzahlung der jeweiligen Darlehen sind gering bis sehr gering. Am Rande der Tagung am 12.07.2018 trafen sich die Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums, der EZB und Dänemarks in Anwesenheit der Kommission und Bulgariens, um dessen Aussichten auf eine Teilnahme am Wechselkursmechanismus II der EU zu erörtern.



Bereits am 11.07.2018 hatte die Kommission Maßnahmen ab dem Ende des Hilfsprogramms für Griechenland verabschiedet: Sie beschloss, eine verstärkte Überwachung Griechenlands einzuleiten, um die vereinbarten Reformen nach der voraussichtlichen Beendigung des Stabilitätshilfeprogramms am 20.08.2018 zu unterstützen. Wegen der ausstehenden Mehrwertsteuerhöhung auf fünf griechischen Inseln muss für die letzte Hilfszahlung der Haushaltsausschuss des Bundestags nochmals zustimmen; dies könnte am 01.08.2018 erfolgen. Die verstärkte Überwachung soll ein eingehendes Monitoring der wirtschaftlichen, fiskalischen und finanziellen Lage und der Entwicklung Griechenlands ermöglichen und dazu dienen, insbesondere unmittelbar nach Programmende Marktvertrauen aufzubauen und die wirtschaftliche Erholung zu konsolidieren. Vorgesehen sind vierteljährliche Überprüfungsmissionen, von denen die beim Treffen der Euro-Gruppe am 22.06.2018 vereinbarten Maßnahmen zum Schuldenabbau abhängen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Überwachung durch die Kommission im Benehmen mit EZB und gegebenenfalls mit IWF erfolgt; auch der ESM soll beteiligt sein.

Tagung der Euro-Gruppe:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2018/07/12/>

Rechtsgrundlage für die verstärkte Überwachung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0472&from=EN>

## **EP: WÄHRUNGSPOLITISCHER DIALOG EZB, ANHÖRUNG ESRB, EUROPÄISCHE FINANZAUF SICHT, ERH-STANDPUNKT ZUM MFR**

Am 09.07.2018 präsentierte der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) im EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) die Perspektive der EZB zu wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen. *Draghi* beurteilte die Wachstumsaussichten des Euroraums weiterhin als robust. Jedoch würden außenwirtschaftliche Risiken bedeutender, besonders der zunehmende Protektionismus. Er mahnte außerdem Länder mit hoher Verschuldung, eine nachhaltige Finanzpolitik zu führen. Außerdem sei es notwendig, die Risiken im Bankensystem weiter zu reduzieren. Auf Nachfrage stellte *Draghi* klar, dass er damit auch einige „nordeuropäische Institute“ meine und warb für die Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherung von Spareinlagen. Er betonte außerdem seine Unterstützung für die Einführung eines Stabilisierungsinstruments für die Euro-Zone. „Wir begrüßen daher ausdrücklich den erneuerten Impuls in dieser Diskussion“, sagte *Draghi*. Frankreichs Präsident *Macron* und Bundeskanzlerin *Merkel* hatten im Juni Reformvorschläge vorgestellt, zu denen auch ein Stabilisierungsfonds für den Fall schwerer Wirtschaftskrisen gehört.

Außerdem veröffentlichte der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) seinen Jahresbericht für 2017 und identifizierte unter anderem folgende Gefahren für die EU-Finanzstabilität:

- weltweite Neubepreisung der aktuell niedrigen Risikoprämien,



- hohe Verschuldung von Wirtschaftsakteuren,
- anhaltende Bilanzschwäche von Banken, Versicherern und Pensionsfonds.

Am 11.07.2018 wurde im ECON der Berichtsentwurf zu Änderungen bei den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) vorgestellt. Zu diesen gehören Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europäische Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte. Regelungsrahmen und Befugnisse der ESAs werden aktuell überarbeitet. Die Berichterstatter schlugen verschiedene Änderungen vor; keine Einigung wurde bislang in den Bereichen Rolle der nationalen Aufsicht, Steuerung/Organisation (Governance), Rolle privater Finanzierung der Finanzinstitute, direkte Kompetenzen der ESAs, Zentrale Kontrahenten/Gegenparteien (CCPs), nachhaltiges Finanzwesen gefunden.

Im Ausschuss für Haushaltskontrolle präsentierte der Europäische Rechnungshof (ERH) am 11.07.2018 unter anderem seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag für den langjährigen Haushalt nach 2020. Der ERH hat insbesondere folgende Anmerkungen:

- Vorschlag der Kommission biete keine klare Übersicht über die Ausgabenentwicklung,
- Analyse zeige einen größeren EU-27-Haushalt mit zusätzlichen Ausgaben in prioritären Bereichen,
- EU fehle immer noch ein vollständig definiertes Konzept des Mehrwerts, um ihre Ausgaben zu steuern,
- Kommission habe zugrundeliegende Annahmen nicht vollständig dargelegt,
- es sei zu früh, um Fortschritte bei der Vereinfachung von Programmen und der Stärkung von Leistungsrahmen zu bewerten,
- Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds werde die „Einheit“ des EU-Haushalts verbessern, allgemeine Rechenschaftspflicht bleibe jedoch ein Problem,
- öffentliche Prüfung auf EU-Ebene noch immer nicht für alle relevanten Ausgaben gewährleistet.

Vorbereitende Unterlagen zum währungspolitischen Dialog (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/econ/monetary-dialogue.html>

ESRB Jahresbericht 2017:

<https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/ar/2018/esrb.ar2017.de.pdf?8ce3b77e0f05a9b2d0e14a4153c882cd>

Europäisches System für Finanzaufsicht ESFS:

<http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/84/europaisches-system-der-finanzaufsicht-esfs->

ERH Briefing Paper: The Commission's proposal for the 2021-2027 Multiannual Financial Framework (in englischer Sprache):

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/BRP\\_MFF2/BRP\\_MFF2\\_EN.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/BRP_MFF2/BRP_MFF2_EN.pdf)



## URTEILE: EUGH ZUR SANIERUNGSKLAUSEL UND EUG ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE

Mit Urteil vom 28.06.2018 (C-209/16 P) zur sogenannten Sanierungsklausel im Rahmen des Verlustvortrags (§ 8c Abs. 1a KStG i.V.m. § 10d Abs. 2 EStG) hat der EuGH den Beschluss der Kommission, wonach diese Vorschrift eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewähre, für nichtig erklärt. Kommission und EuG seien hinsichtlich der Bestimmung des Referenzsystems im Rahmen der Selektivität fehlgegangen, so dass letztlich die gesamte Prüfung mangelbehaftet gewesen sei. Fälschlich sei nur die Regel des Verfalls von Verlusten als maßgebliches Referenzsystem eingestuft und die allgemeine Regel des Verlustvortrags von diesem Referenzsystem ausgenommen worden.

Am 13.07.2018 hat das EuG in mehreren Rechtssachen Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Nichtberücksichtigung bestimmter Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote für nichtig erklärt. Sechs französische Kreditinstitute hatten bei der EZB vergeblich den Antrag gestellt, bei der Berechnung der Verschuldungsquote die Risikopositionen unberücksichtigt lassen zu dürfen, die sich aus Beträgen bei ihnen eröffneter Sparbücher ergaben und auf die „Caisse des dépôts et consignations“ (Kasse für Einlagen und Hinterlegungen), eine französische Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen worden waren.

Urteil zur Sanierungsklausel, Rs. C-209/16 P:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203439&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=514907>

Pressemitteilung zu den Urteilen wegen Verschuldungsquote, Rs. T-733/16, T-745/16, T-751/16, T-757/16, T-758/16, T-768/16:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180110de.pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### INFORMELLER WETTBEWERBSFÄHIGKEITSRAT AM 16./17.07.2018 IN WIEN ZU DEN THEMEN BINNENMARKT UND INDUSTRIE SOWIE FORSCHUNG

Am 16. und 17.07.2018 fand in Wien der informelle Wettbewerbsfähigkeitsrat statt. Im Bereich Binnenmarkt und Industrie beschäftigten sich die Minister unter der Überschrift „Rethinking European Industry“ insbesondere mit der Zukunft der Europäischen Industriepolitik. Die österreichische Präsidentschaft kündigte an, einen signifikanten Beitrag zu einer Industriestrategie post 2030 leisten zu wollen. Die an der Sitzung teilnehmenden Minister verständigten sich auf einen dreifachen Ansatz (Förderung von Innovation, Nutzung der Digitalisierung einschließlich des großen Potentials künstlicher Intelligenz sowie Zukunftsfähigkeit durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte). Im Bereich Forschung diskutierten die Minister über die Vorschläge für das neunte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation („Horizont Europa“), die die Kommission am 07.06.2018 vorgelegt hatte (EB 10/18). Sie forderten unter anderem, in die Planung konkreter Umsetzungsmaßnahmen von „Horizont Europa“ intensiver eingebunden zu werden.

Berichte der österreichischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://www.eu2018.at/latest-news/news/07-16-Infomral-meeting-of-competitiveness-ministers--Internal-market-and-industry-.html>

<https://www.eu2018.at/latest-news/news/07-17-Infomral-meeting-of-competitiveness-ministers--research.html>

<https://www.eu2018.at/calendar-events/political-events/BMBWF-2018-07-17-Inf.-COMPET-Internal-Market---Research.html>

Tagesnachrichten der Kommission vom 16.07.2018 (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-18-4546\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-4546_en.htm)

#### RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND BIS 31.01.2019

Am 05.07.2018 hat der Rat die Wirtschaftssanktionen gegen Russland um sechs Monate bis zum 31.01.2019 verlängert. Die Entscheidung war einstimmig und erfolgte im schriftlichen Verfahren. Die Sanktionen zielen auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck ab. Unter anderem beschränken die Maßnahmen den Zugang Russlands zu bestimmten Technologien und Dienstleistungen, die für die Ölförderung benötigt werden. Die Sanktionen wurden am 31.07.2014 als Reaktion auf die Aktivitäten Russlands in der Ukraine eingeführt. Sie werden durch nicht-wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen flankiert.



Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/05/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Russia:+EU+prolongs+economic+sanctions+by+six+months](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/05/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Russia:+EU+prolongs+economic+sanctions+by+six+months)

## **MITBERATENDE AUSSCHÜSSE DES EP STIMMEN ÜBER CO<sub>2</sub>-GRENZWERTE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE AB**

Am 10.07.2018 haben der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) und der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EP über die Vorschläge der Kommission für neue CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge abgestimmt. Die Kommission hatte ihre Vorschläge im Rahmen des zweiten Mobilitätspakets vorgelegt und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen bis zum Jahr 2025 um 15 % und bis 2030 um 30 % gegenüber dem Jahr 2021 vorgeschlagen (EB 18/17). Anschließend hatten die Berichterstatterinnen im federführenden Umweltausschuss (ENVI) und mitberatenden TRAN-Ausschuss eine Senkung von 50 % bis 2030 mit einem Zwischenziel von 25 % bis 2025 vorgeschlagen, der Berichterstatter im ITRE-Ausschuss sogar eine Senkung von 75 % bis 2030.

Im ITRE-Ausschuss wurde am 10.07.2018 der Berichtsentwurf im Ganzen abgelehnt. Im TRAN-Ausschuss wurde eine Stellungnahme verabschiedet, jedoch konnte sich auch hier die Berichterstatterin mit ihren Vorschlägen zur Verschärfung der Grenzwerte nicht durchsetzen. Vielmehr folgte der Ausschuss zu den Grenzwerten im Ergebnis dem Vorschlag der Kommission. Beide Ausschüsse sind jedoch nur mitberatend, entscheidend werden die Abstimmung im federführenden ENVI-Ausschuss (derzeit für den 10.09.2018 vorgesehen) sowie die Mehrheitsverhältnisse im Plenum des EP sein.

Stellungnahme des Verkehrsausschusses (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-619.220+02+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>

## **KOHÄSIONSPOLITIK: RAT BESCHLIEßT SOGENANNT E OMNIBUS-VERORDNUNG**

Am 16.07.2018 hat auch der Rat die sogenannte Omnibus-Verordnung (EB 08/17, 13/17, 20/17, 08/18) gebilligt. Die Omnibus-Verordnung wurde von der Kommission als Teil der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für 2014 - 2020 vorgeschlagen. Durch sie werden die Haushaltsordnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU sowie sektorspezifische Gesetzgebungsakte geändert, darunter auch Bestimmungen für die Struktur- und Investitionsfonds. Ziele sind insbesondere die Vereinfachung von Vorschriften und der Abbau von Bürokratie. Die neuen Vorschriften treten am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und werden größtenteils sofort gelten.



Pressemitteilung des Rates:

[http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/16/omnibus-regulation-simpler-rules-for-use-of-eu-funds-adopted/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Omnibus+regulation:+simpler+rules+for+use+of+EU+funds+adopted](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/16/omnibus-regulation-simpler-rules-for-use-of-eu-funds-adopted/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Omnibus+regulation:+simpler+rules+for+use+of+EU+funds+adopted)

Text der Omnibus-Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-13-2018-INIT/de/pdf>

## **STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION VERABSCHIEDET VERHALTENSKODEX FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BEIHILFEVERFAHREN**

Die Kommission hat am 16.07.2018 einen neuen Verhaltenskodex für die Beihilfenkontrolle veröffentlicht. Der Verhaltenskodex soll der Kommission, den Mitgliedstaaten, Unternehmen und anderen Interessenträgern Orientierungshilfen zur praktischen Abwicklung von Beihilfeverfahren an die Hand geben, um deren Wirksamkeit, Transparenz und Vorhersehbarkeit zu verbessern. Im Verhaltenskodex wird unter anderem erklärt, wie Beihilfeverfahren durchgeführt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um beispielsweise die Dauer der Verfahren zu verkürzen. Der Verhaltenskodex für staatliche Beihilfen wurde mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern im Vorfeld ausführlich erörtert.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4544\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4544_de.htm)

Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren:

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/reform/best\\_practise/de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/best_practise/de.pdf)

## **KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE IN HÖHE VON 4,34 MRD. € GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCHS EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG**

Die Kommission hat eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. € gegen Google wegen Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Nach Auffassung der Kommission hat Google Herstellern von Android-Geräten und Betreibern von Mobilfunknetzen seit 2011 rechtswidrige Einschränkungen auferlegt, um seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Internet-Suchdienste zu festigen.

Google habe insbesondere folgende drei Praktiken angewandt: Erstens habe Google von allen Herstellern als Bedingung für eine Lizenzierung des App-Stores von Google (Play Store) verlangt, die Anwendung Google-Suche und die Google-eigene Browser-App (Chrome) auf ihren Geräten vorzuinstallieren. Zweitens habe Google Zahlungen an bestimmte große Hersteller und Mobilfunknetzbetreiber geleistet, wenn diese ausschließlich die App Google-Suche auf ihren Geräten vorinstallierten. Drittens habe Google Hersteller von





Mobilgeräten an der Nutzung jeglicher alternativer Android-Versionen gehindert, die nicht von Google genehmigt wurden (Android-Forks).

Bei der Festsetzung der Geldbuße in Höhe von 4.342.865.000 € hat die Kommission die Dauer und die Schwere des Verstoßes sowie die Einnahmen von Google aus Dienstleistungen im Bereich der Suchmaschinenwerbung auf Android-Geräten im Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt. Google muss die beanstandeten Verhaltensweisen nun innerhalb von 90 Tagen endgültig abstellen. Ansonsten drohen Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes von Alphabet, der Muttergesellschaft von Google. Eine solche Nichteinhaltung müsste von der Kommission jedoch durch einen gesonderten Beschluss festgestellt werden. Zudem drohen Google zivilrechtliche Schadensersatzklagen der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Personen oder Unternehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4581\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4581_de.htm)

Grafische Darstellung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/attachment/IP-18-4581/de/Google\\_applications\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/attachment/IP-18-4581/de/Google_applications_de.pdf)

Statement von Wettbewerbskommissarin Vestager (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-18-4584\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4584_en.htm)

## **KARTELLRECHT: KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU LEITLINIENENTWURF ZUR SCHÄTZUNG VON WIRTSCHAFTLICHEN SCHÄDEN BEI KARTELLVERSTÖßEN**

Die Kommission hat am 05.07.2018 eine Konsultation zu einem Entwurf von Leitlinien zur Schätzung von wirtschaftlichen Schäden bei Kartellverstößen gestartet. Die Leitlinien sollen nationalen Gerichten und anderen Interessenträgern eine Orientierungshilfe geben, wenn sie ermitteln müssen, in welchem Umfang durch Kartelle verursachte Preiserhöhungen auf mittelbare Abnehmer und Endverbraucher abgewälzt wurden.

Aufgrund der Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht (Richtlinie 2014/104/EU) können Bürger und Unternehmen leichter Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn sie durch einen Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften geschädigt werden. Es ist Aufgabe der nationalen Gerichte, über die Höhe der Entschädigungsansprüche zu entscheiden. Im Einzelfall kann es jedoch schwierig sein, die genaue Höhe der auf mittelbare Kunden abgewälzten Preisaufschläge zu bestimmen.

Kommentare und Stellungnahmen zu dem Leitlinienentwurf können der Kommission bis zum 04.10.2018 übermittelt werden. Die Kommission wird die Beiträge prüfen und anschließend die Leitlinien fertigstellen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4369\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4369_de.htm)



Entwurf der Leitlinien:

[http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018\\_cartel\\_overcharges/20181807\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018_cartel_overcharges/20181807_de.pdf)

Konsultation (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018\\_cartel\\_overcharges/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018_cartel_overcharges/index_en.html)

## **FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION LEITET EINGEHENDE PRÜFUNG DER GEPLANTEN ÜBERNAHME VON ALSTOM DURCH SIEMENS EIN**

Die Kommission hat am 13.07.2018 eine eingehende Untersuchung nach der EU-Fusionskontrollverordnung eingeleitet, um die geplante Übernahme des in Frankreich ansässigen Unternehmens Alstom durch Siemens zu prüfen. Beides sind weltweit führende Akteure im Schienenverkehr und stehen unter anderem bei Ausschreibungen für die Produktion und Zulieferung von Hochgeschwindigkeits-, Fern- und Nahverkehrszügen sowie von Signaltechniktösungen im Wettbewerb. Nach erster vorläufiger Einschätzung hat die Kommission Bedenken, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb beeinträchtigen und zu höheren Preisen, einer geringeren Auswahl und weniger Innovation führen könnte. Das Vorhaben wurde am 08.06.2018 zur Genehmigung angemeldet. Die Kommission muss nun bis zum 21.11.2018 eine Entscheidung treffen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/newsroom/rapid-failover/ip-18-4527\\_de.pdf](http://europa.eu/newsroom/rapid-failover/ip-18-4527_de.pdf)

## **AUßENWIRTSCHAFT**

### **EU UND JAPAN UNTERZEICHNEN WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN UND ABKOMMEN ÜBER EINE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT**

Nach Abschluss der Verhandlungen im Dezember 2017 hat der Rat am 06.07.2018 einen Beschluss zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan sowie einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft mit Japan angenommen. Am 17.07.2018 wurden die Abkommen auf dem Gipfeltreffen EU-Japan in Tokio unterzeichnet. Dabei wurde die EU durch Kommissionspräsident *Juncker* und Ratspräsident *Tusk* vertreten, Japan durch Premierminister *Shinzo Abe*.

Bei dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen handelt es sich um ein Freihandelsabkommen, das bei vollständiger Umsetzung die Abschaffung von 99 % der Zölle auf EU-Exporte nach Japan vorsieht. Das strategische Partnerschaftsabkommen sieht eine Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan insbesondere in den Bereichen internationale Sicherheit, Cyberkriminalität, Energieversorgungssicherheit, Klimaschutz und Innovation vor. Ein Investitionsschutzabkommen mit Japan wird derzeit noch verhandelt.



Pressemitteilungen der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4526\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4526_de.htm)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4504\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4504_de.htm)

Weitere Informationen der Kommission zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-japan-economic-partnership-agreement/>

<http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-japan-economic-partnership-agreement/eu-japan-in-your-town/>

Mitteilungen des Rates und gemeinsame Gipfelerklärung (teilweise in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/06/eu-japan-council-adopts-decision-to-sign-trade-agreement/?utm\\_source=dsms-auto&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=EU-](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/06/eu-japan-council-adopts-decision-to-sign-trade-agreement/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Japan:+Council+adopts+decision+to+sign+trade+agreement)

[Japan:+Council+adopts+decision+to+sign+trade+agreement](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/06/eu-japan-council-adopts-decision-to-sign-trade-agreement)

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-summit/2018/07/17/japan/>

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/17/eu-japan-summit-joint-statement/>

## **KOMMISSION BESCHLIEßT VORLÄUFIGE SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN STAHLMARKT**

Am 18.07.2018 hat die Kommission vorläufige Schutzmaßnahmen (safeguard measures) für den europäischen Stahlmarkt beschlossen. Sie dienen dem Schutz der europäischen Stahl- und Aluminiumindustrie vor Handelsumlenkungseffekten, die sich aufgrund der von den USA verhängten Zölle auf Stahl und Aluminium (EB 10/18, EB 11/18) ergeben können.

Die vorläufigen Schutzmaßnahmen betreffen 23 Kategorien von Stahlprodukten. Bei Überschreiten bestimmter Einfuhrkontingente, die der durchschnittlichen Importmenge der vergangenen drei Jahre entsprechen, werden künftig zusätzliche Zölle in Höhe von 25 % erhoben. Die betroffenen Produkte und Kontingente sind im Anhang der von der Kommission erlassenen Durchführungsverordnung Nr. 2018/1013 aufgeführt.

Diese Schutzmaßnahmen betreffen nicht nur Importe aus den USA, sondern aus allen Staaten (mit Ausnahme von Produkten bestimmter Entwicklungsländer sowie der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums). Sie traten am 19.07.2018 in Kraft und gelten für einen Zeitraum von maximal 200 Tagen. Spätestens Anfang 2019 wird die Kommission über die Ergreifung dauerhafter Schutzmaßnahmen entscheiden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4563\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4563_en.htm)

Durchführungsverordnung der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1013&from=EN>



## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### UMWELT UND NATURSCHUTZ

#### KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR BEWERTUNG DER ABWASSERRICHTLINIE

Am 13.07.2018 hat die Kommission eine Öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) gestartet. Die Konsultation ist Teil einer derzeit stattfindenden umfassenden Evaluation, bei der die Richtlinie anhand der Kriterien Wirksamkeit, Kohärenz, Effizienz, Relevanz und EU-Mehrwert bewertet wird. Dabei sollen auch die technischen Fortschritte bei der Abwasserbehandlung sowie die jüngere EU-Rechtsetzung im Bereich Wasser, darunter die Wasserrahmenrichtlinie und die Trinkwasserrichtlinie, Berücksichtigung finden. Neben einem an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten Fragebogen, in dem die generellen Kenntnisse, das Verständnis und der Informationsstand der Bevölkerung zum Thema Wasser und Abwasser erfragt wird, enthält die Konsultation einen gesonderten Fragebogen für Fachleute, der sich auf die spezifischen Anforderungen der Richtlinie bezieht. Er beinhaltet detaillierte Fragestellungen zu den fünf einzelnen Bewertungskriterien und bietet zudem die Möglichkeit für kurze fachliche Stellungnahmen. Alle Bürger und Organisationen, darunter Behörden, sind aufgerufen, sich an der Konsultation zu beteiligen. Die Konsultation läuft bis 19.10.2018.

Link zur Konsultationswebseite (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-urban-waste-water-treatment-directive\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-urban-waste-water-treatment-directive_de)

#### KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR LANGFRISTIGEN KLIMASCHUTZSTRATEGIE

Am 17.07.2018 hat die Kommission eine Öffentliche Konsultation zur Strategie für die langfristige Verringerung der Treibhausgasemissionen der EU gestartet. Diese Strategie zielt darauf ab, die langfristigen Klimaschutzziele von Paris unter Einbeziehung der Bereiche Energie, Gebäude, Verkehr und Mobilität, Industrieproduktion und Dienstleistungen, Abfälle, Landwirtschaft und Landnutzung sowie Nutzung natürlicher Ressourcen zu erreichen. Hierzu sind auf EU-Ebene zusätzliche Maßnahmen für die Zeit nach 2030 erforderlich, die an den bisherigen Rahmen für die Energie- und Klimapolitik anknüpfen. Bis zum Jahr 2020 müssen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris ihre langfristigen Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen übermittelt haben. Die EU beabsichtigt eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 % gegenüber dem Jahr 1990 und das Erreichen von Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Mit der Konsultation sollen die Ansichten und Meinungen zu den möglichen technologischen und sozioökonomischen Lösungsansätzen gesammelt sowie zusätzliche Fakten, Daten und Erkenntnisse gewonnen werden. Gegenstand der Befragung sind die Art der



erforderlichen Veränderungen, das Ambitionsniveau, Wechselwirkungen mit anderen laufenden Veränderungen, Herausforderungen und Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft, die Rolle der Verbraucher sowie der nötige Investitions- und Innovationsbedarf. Die Konsultation richtet sich an alle interessierten Kreise, insbesondere Bürger, Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Forscher, Hochschulen und Behörden. Die Konsultation läuft bis 09.10.2018.

Link zur Webseite der Kommission:

[https://ec.europa.eu/clima/consultations/strategy-long-term-eu-greenhouse-gas-emissions-reductions\\_de](https://ec.europa.eu/clima/consultations/strategy-long-term-eu-greenhouse-gas-emissions-reductions_de)

## EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR PRÄSENTIERT BERICHTE ZUR LUFTREINHALTUNG

Am 09.07.2018 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) zwei Berichte zur Luftreinhaltung in Europa veröffentlicht. Dabei handelt es sich zum einen um einen Bericht über die Fortschritte bei der Einhaltung der gemäß der Richtlinie 2016/2284/EU bzw. 2001/81/EG („NEC-Richtlinie“) zulässigen nationalen Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. Grundlage sind die im Februar 2018 übermittelten Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2010 bis 2016. Demnach lagen im Jahr 2016 die Gesamtemissionen von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (ohne Methan), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) EU-weit betrachtet unter den vorgegebenen Grenzwerten. Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde ein kontinuierlicher Anstieg von NH<sub>3</sub>-Emissionen um insgesamt rund 2 % verzeichnet, der auf steigenden Emissionen im Agrarsektor beruht. Deutschland war im Jahr 2016 der jeweils größte Emittent von NO<sub>x</sub> (1218 Gigagramm), von flüchtigen organischen Verbindungen (1052 gG) und von NH<sub>3</sub> (662,6 gG). Deutschland, Österreich, Kroatien, Irland und Spanien überschritten im Jahr 2016 jeweils ihre Emissionsobergrenze für NH<sub>3</sub>, wobei Spanien mit 39 % und Kroatien mit 17 % die höchsten Überschreitungen aufwiesen. Alle Mitgliedstaaten hielten die Grenzen von SO<sub>2</sub> ein, Deutschland war dabei mit 355,8 gG der zweitgrößte Emittent nach Polen (581,5 gG). Ungarn überschritt als einziger Mitgliedstaat die Grenze für flüchtige organische Verbindungen. Der zweite Bericht stellt verschiedene Arten von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität dar, die gemäß der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa („Luftqualitätsrichtlinie“) von den Mitgliedstaaten zu treffen sind. Die weitaus meisten der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Maßnahmen betreffen demnach Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Bei NO<sub>2</sub> beziehen sich rund 60 % der Maßnahmen auf den Straßenverkehrssektor, 13 % auf Industrie und 11 % auf Verbrennungsanlagen. Bei PM<sub>10</sub> beziehen sich 46 % der Maßnahmen auf den Straßenverkehrssektor, 20 % auf Verbrennungsanlagen und 17 % auf Industrie. Hauptmaßnahmen zur Reduzierung von NO<sub>2</sub> sind die Umstellung auf andere Verkehrsträger, zielorientierte Landnutzungsplanung, Verbesserungen des ÖPNV und die öffentliche Beschaffung emissionsärmerer Fahrzeuge.

Link zum Bericht über nationale Emissionshöchstmengen (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/themes/air/national-emission-ceilings/nec-directive-reporting-status-2018>

Link zum Bericht über nationale Maßnahmen zur Luftreinhaltung (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/themes/air/improving-europe-s-air-quality/improving-europe-s-air-quality>



## VERBRAUCHERSCHUTZ

### **EUGH: AUCH BEI TEXTILIEN, DIE AUS NUR EINER FASER BESTEHEN, IST DIE FASERZUSAMMENSETZUNG ANZUGEBEN**

Am 05.07.2018 hat der EuGH entschieden, dass gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 („Textilkennzeichnungsverordnung“) bei sämtlichen Textilerzeugnissen und damit auch bei Textilerzeugnissen, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, die Angaben zur Faserzusammensetzung zu etikettieren oder zu kennzeichnen sind. Dabei ist die Verwendung eines der drei in Art. 7 der Verordnung genannten Zusätze „100 %“, „rein“ oder „ganz“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung eines reinen Textilerzeugnisses nicht zwingend. Werden diese Zusätze dennoch verwendet, kann dies auch in kombinierter Form geschehen. Die Verpflichtung nach Art. 9 der Verordnung, wonach auf dem Etikett oder der Kennzeichnung der Gewichtsanteil aller in dem fraglichen Textilerzeugnis enthaltenen Fasern anzugeben ist, gilt dagegen für ein reines Textilerzeugnis nicht. Dem Urteil des EuGH liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln zu Grunde, das über die Klage des Vereins für lauterer Wettbewerb e. V. gegen den Textilhändler „Princesport“ zu entscheiden hat. Der Verein nimmt Princesport mit der Begründung, dass das Unternehmen bei der Bewerbung und beim Vertrieb seiner ausschließlich aus einer Faser bestehenden Textilerzeugnisse über das Internet die Anforderungen an die Etikettierung und die Kennzeichnung nicht beachtet, auf Unterlassung gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) in Anspruch. Er vertritt dabei die Auffassung, dass es nach der Textilkennzeichnungsverordnung zwingend sei, reine Textilerzeugnisse als solche zu bezeichnen und dass dabei zwischen den Darstellungsalternativen „100 %“, „rein“ oder „ganz“ gewählt werden muss.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203606&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=973554>

### **EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT STELLT NEUE LEITLINIEN ZU NANOTECHNOLOGIEN VOR**

Am 04.07.2018 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) neue Leitlinien zur Bewertung der Sicherheit von Anwendungen der Nanowissenschaft und Nanotechnologie veröffentlicht. Damit werden die bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2011 unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen, beispielsweise im Bereich alternativer Untersuchungsmethoden, aktualisiert. Im Mittelpunkt steht die Sicherheitsbewertung im Hinblick auf die menschliche und tierische Gesundheit. Umfasst sind insbesondere die Bereiche neuartige Lebensmittel („Novel Food“), Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebens- und Futtermittelzusatzstoffe und Pestizide. In den Leitlinien werden Methoden und Techniken zur Charakterisierung von Nanomaterialien sowie die wichtigsten Parameter für Messungen beschrieben. Berücksichtigt wird dabei auch die physisch-chemische



Charakterisierung in Bezug auf die Einstufung als Nanomaterial. Zudem werden Aspekte der Expositionsbeurteilung und der Gefährermittlung behandelt und ein abgestuftes Vorgehen für toxikologische Tests dargestellt. Darüber hinaus werden verschiedene Ansätze zur Risikobeschreibung und zur Unsicherheitsanalyse vorgeschlagen und Empfehlungen für künftige Forschungsarbeit in dieser Richtung gegeben. Die neuen Vorgaben sollen nun in einer Pilotphase bis Ende 2019 erprobt werden. Für 2019 ist ein weiteres Leitliniendokument geplant, dessen Schwerpunkt auf der Bewertung von Umweltrisiken liegen soll.

Link zu den Leitlinien (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5327>

### **KOMMISSION UND DAS NETZWERK FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM VERBRAUCHERSCHUTZ FORDERN AIRBNB ZUR EINHALTUNG DES EU-VERBRAUCHERSCHUTZRECHTS AUF**

Am 16.07.2018 haben die Kommission und das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) einen gemeinsamen Standpunkt zu den Geschäftspraktiken von Airbnb veröffentlicht. Demnach verstoßen die Preisangaben und Geschäftsbedingungen von Airbnb in weiten Teilen gegen Verbraucherschutzvorschriften der EU, namentlich die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG), die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (RL 93/13/EWG) und die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (VO (EU) Nr. 1215/2012). Airbnb wird daher aufgefordert, Preisangaben und Geschäftsbedingungen an die EU-Verbraucherschutzvorschriften anzupassen. Insbesondere soll Airbnb bei der Preisinformation die Gesamtpreise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben angeben und deutlich machen, ob die Unterbringung von einem privaten oder einem gewerblichen Betreiber angeboten wird. Zudem sollen keine Gerichte angerufen werden, die sich nicht im Wohnsitzland des Verbrauchers befinden. Notwendig sind darüber hinaus klare und überprüfbare Regeln zur Kündigung oder Aussetzung des Vertrags durch Airbnb sowie klare Regelungen für Erstattungen, Schadensersatz und die Eintreibung von Schadensersatzansprüchen. Airbnb soll ferner einen leicht zugänglichen Link zur Plattform zur Online-Streitbeilegung angeben. Bis Ende August soll Airbnb detaillierte Lösungen zur Einhaltung des europäischen Rechts vorschlagen, die gegebenenfalls im September mit der Kommission und dem CPC abgestimmt werden können. Für den Fall, dass keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden werden, kündigen Kommission und CPC Durchsetzungsmaßnahmen durch die zuständigen Verbraucherschutzbehörden an.

Link zum gemeinsamen Standpunkt (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/files/common-position-national-authorities-within-cpc-network-commercial-practices-and-terms-service-airbnb-ireland\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/common-position-national-authorities-within-cpc-network-commercial-practices-and-terms-service-airbnb-ireland_de)



## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

### WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 16.07.2018

Am 16.07.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Brüssel. Neben einer Information der österreichischen Präsidentschaft über deren Prioritäten (EB 12/18) führten die Minister vor allem einen Meinungsaustausch zu möglichen Vereinfachungen und zum Umfang der Subsidiarität in den Legislativvorschlägen der Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Konkret benannte Agrarkommissar *Phil Hogan* die Junglandwirteförderung, Umweltmaßnahmen, Direktzahlungen, ländliche Entwicklung sowie Kontrollen als Bereiche innerhalb der GAP, die aus Sicht der Kommission deutlich von Vereinfachungen profitieren würden. Die Minister begrüßten einhellig diese Vorschläge, forderten jedoch zusätzliche Anstrengungen zur Vereinfachung und zur Sicherstellung größtmöglicher Subsidiarität. Einige Mitgliedstaaten äußerten Bedenken bezüglich eines möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Erstellung der nationalen Strategiepläne, sowie der Verwendung von Indikatoren zum Leistungsnachweis oder der geplanten Konditionalität der ersten Säule. In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigten Deutschland und Frankreich ihre Forderung nach einer Beibehaltung des derzeitigen GAP-Budgets und erinnerten daran, dass aus deren Sicht steigende Umwelt- und Klimaziele sowie höhere gesellschaftliche Erwartungen an die Landwirtschaft nicht mit einer Mittelkürzung einhergehen könne.

Ferner beschäftigten sich die Minister mit den Folgen der anhaltenden Dürre in vielen Teilen Europas sowie mit einer Information Rumäniens bezüglich ergriffener Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 10.09.2018 in Brüssel statt.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/07/16/>

Gemeinsame Erklärung von Deutschland und Frankreich zur GAP:

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/2018\\_gemeinsame\\_erklaerung\\_de\\_fr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/2018_gemeinsame_erklaerung_de_fr.pdf?__blob=publicationFile)

### KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR LANGFRISTIGEN KLIMASCHUTZSTRATEGIE

Am 17.07.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Strategie für die langfristige Verringerung der Treibhausgasemissionen der EU gestartet (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Neben Fragen zu Verbraucherentscheidungen bezüglich Mobilität, Energie und Lebensmitteln ist auch das Meinungsbild zur





Rolle der Wälder und der Landnutzung sowie zu den Möglichkeiten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft im Interesse der Kommission. Bis zum 09.10.2018 haben Bürger, Organisationen und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.

Konsultation zur langfristigen Klimaschutzstrategie der EU (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/long\\_term\\_ghg\\_reduction](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/long_term_ghg_reduction)

## **EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE GEGEN HUNGER IN EUROPA REGISTRIERT**

Am 19.07.2018 hat die Kommission die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Stop starvation for 8% of the European population!“ offiziell registriert. Mit der Initiative sollen Kommission und Mitgliedstaaten dazu gebracht werden, sich des Problems hungernder Menschen in Europa anzunehmen. So weist die EBI darauf hin, dass 8 % der EU-Bevölkerung (46 Mio. Menschen) unter Lebensmittelknappheit leiden und bis zu 23 % (118 Mio. Menschen) von Armut bedroht seien.

Um die Lebensmittelversorgung für diese Menschen zu verbessern, schlagen die Organisatoren vor, die Verschwendung von Lebensmitteln stärker zu bekämpfen. So soll im Bereich der Lebensmittelverarbeitung innerhalb von zwei Jahren eine Abfallreduzierung um 50 % erreicht werden. Ferner soll das Wegwerfen von Lebensmitteln, wie bereits in Frankreich implementiert, per Gesetz verboten werden. Die EBI schlägt außerdem vor, eine Finanztransaktionssteuer im Volumen von 30 Mrd. € jährlich einzuführen, um mit mindestens 50 % dieser Mittel gezielt Hunger und Armut in der EU zu bekämpfen. Dieser Fonds soll dazu genutzt werden, ein europäisches Lebensmittelmarkenprogramm einzuführen, um armen Teilen der Bevölkerung den Zugang zu hochwertigen und ausgewogenen Nahrungsmitteln zu ermöglichen. Ferner soll die Finanzspekulation mit Nahrungsmitteln streng reguliert werden, um die Nahrungsmittelpreise für alle Menschen erschwinglich zu halten. Mit gezielten Maßnahmen soll zudem der Zugang zu gespendeten Lebensmitteln erleichtert und der Konsum regional erzeugter Lebensmittel forciert werden.

Die Organisatoren haben nun ein Jahr Zeit, 1 Mio. Unterschriften aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten zu sammeln. Ist dies der Fall, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Sie kann dabei selbst entscheiden, ob sie der Aufforderung der EBI nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Die EBI im amtlichen Register der EU:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/open/details/2018/000002>

Vollständiger Wortlaut der EBI (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/documents/4108/Project%20proposal.pdf>



## KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUEN AUSBLICK AUF DIE AGRARMÄRKTE

In ihrem neuesten Prognosebericht zur Entwicklung der Agrarmärkte 2018/2019 geht die Kommission aufgrund der Trockenheit in vielen Teilen Europas von einem deutlichen Rückgang (- 2,5 %) der EU-Getreideproduktion auf 299,3 Mio. t aus. Aufgrund ausreichender Getreidevorräte wird ein Anstieg der Getreidepreise jedoch nicht erwartet. Für den Bereich der Ölsaaten wird ebenfalls von einem Rückgang der Erntemenge auf 33,3 Mio. t (- 4,6 %) ausgegangen. Für die aktuelle Zuckerproduktion wird aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen zur Aussaat auch ein Rückgang in Höhe von 5 % auf 20,1 Mio. t erwartet. Nach Einschätzung der Kommission haben die Wetterkapriolen ebenfalls Auswirkungen auf den Milchsektor. So wird sich der Anstieg der Milchproduktion verlangsamen und im aktuellen Jahr 167,2 Mio. t erreichen (+ 1,2 %). Für den gesamten Fleischsektor wird ein geringer Anstieg der Produktionsmenge auf 47,7 Mio. t erwartet. Während insbesondere für den Geflügelbereich günstige Preisaussichten bestehen, bleiben die Preise für Schweinefleisch jedoch weiterhin unter Druck.

Aktueller Prognosebericht der Kommission für 2018/2019 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/agri-short-term-outlook-summer-2018\\_en.PDF](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/agri-short-term-outlook-summer-2018_en.PDF)

## EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE UNGEBROCHEN HOCH

Nach Mitteilung der Kommission liegen die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen auch im Mai 2018 auf dem hohen Niveau der Vorjahre. Mit rund 11,2 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte mit einem Rückgang um 678 Mio. € (- 5,7 %) aber deutlich unter den Exporten vom Mai 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach Marokko (+ 36 Mio. €), Russland (+ 25 Mio. €) und nach Südafrika (+ 22 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach China (- 196 Mio. €) und in die USA (- 180 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Spirituosen (+ 48 Mio. €) sowie bei pflanzlichen Ölen (+ 22 Mio. €, ohne Olivenöl). Die Importwerte sanken stark um 912 Mio. € (- 8,4 %) auf 10 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (Juni 2017 - Mai 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 136,6 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 1,4 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 1,3 % auf rund 114,7 Mrd. € gesunken. Der Exportüberschuss beträgt damit unverändert 21,9 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte nach Russland (+ 546 Mio. €), Japan (+ 434 Mio. €) und in die USA (+ 347 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 809 Mio. €), Spirituosen (+ 538 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 512 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken um einen Gesamtwert von rund 1,2 Mrd. € erneut stark.



Bericht der Kommission für Mai 2018 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade\\_may2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_may2018_en.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

### ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

#### HERAUSFORDERUNGEN DURCH DIE DIGITALISIERUNG: INFORMELLER RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK AM 19./20.07.2018

Die Geschäftsmodelle der Plattformökonomie haben nach Auffassung der neuen österreichischen Ratspräsidentschaft die Arbeitsmärkte in ganz Europa bezüglich Zugang, Beschäftigung und gesetzlichen Regelungen grundlegend verändert.

Vor diesem Hintergrund kamen am 19. und 20.07.2018 die für Beschäftigung und Sozialpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, die Kommissarin für Beschäftigung und Soziales *Marianne Thyssen*, weitere Vertreter der EU-Kommission und europäische Sozialpartner zu einer informellen Tagung des Rates für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) in Wien zusammen.

Im Mittelpunkt der zweitägigen Veranstaltung standen die künftigen Herausforderungen, die durch neue Arbeitsformen aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des europäischen Arbeitsmarktes entstehen. Diese neuen Arbeitsformen, wie zum Beispiel Plattform- oder Klickarbeit, bringen für Arbeitnehmer neue Chancen, aber auch Ungewissheiten bezüglich ihrer sozialen Absicherung und der Arbeitsnormen mit sich, so die österreichische Präsidentschaft.

Der Rat will sich verschiedene Ansätze ansehen, Fachleute aus diesem Bereich anhören und mögliche Lösungen für eine Anpassung dieser neuen Arbeitsformen an bestehende Normen besprechen. Schwerpunkt der Beratungen am ersten Tag wird das Thema „Neue Arbeitsformen mit einem Fokus auf Plattformarbeit – soziale und rechtliche Absicherung“ sein.

Immer mehr Arbeitsschritte können nach Aussage der österreichischen Präsidentschaft automatisiert durchgeführt werden. In manchen Bereichen sei das eine Hilfe, weil so körperliche Belastungen verringert würden. Aber es könne auch zu einer Abhängigkeit von Robotern, umfassender Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und somit größeren Belastungen führen. Am zweiten Tag werden die Teilnehmer daher über das Thema „Robotertechnologie, Chancen und Herausforderungen für die Qualität der Arbeit“ diskutieren.

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft mit weiteren Informationen:

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMASGK-2018-07-19-Informal-EPSCO.html>



## KOMMISSION LEGT BERICHT ZU BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALER LAGE VOR

Die Kommission hat am 13.07.2018 den Europäischen Beschäftigungs- und Sozialbericht für 2018 veröffentlicht. Der jährlich erscheinende Bericht will eine aktuelle wirtschaftliche Analyse der beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in Europa bieten und einen Beitrag zu Forschungsarbeiten in diesem Bereich sowie zur öffentlichen Debatte leisten.

Die Kommission unterstreicht darin die aus ihrer Sicht bestehende anhaltend positive Arbeitsmarktentwicklung und die Verbesserung der sozialen Lage in Europa. So habe die Zahl der Erwerbstätigen im 1. Quartal 2018 mit 237,9 Mio. Menschen neue Höchstwerte erreicht. Im Vergleich zu 2016 seien im Jahr 2017 über 3 ½ Mio. mehr Personen erwerbstätig gewesen.

Hinsichtlich der sozialen Lage der Menschen in der EU sieht der Bericht kontinuierliche Verbesserungen, aber auch weiter bestehende Herausforderungen. So gebe es beispielsweise Steigerungen bei den verfügbaren Einkommen und niedrigere Armutsraten. Im Vergleich zu 2012 seien 16,1 Mio. Menschen weniger von erheblicher materieller Entbehrung betroffen. Gleichwohl liegt die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung Bedrohten im Jahr 2016 mit 118 Mio. nach wie vor über dem Wert von 2008.

Einen Schwerpunkt legt der diesjährige Bericht auf die sich wandelnde Arbeitswelt. Der Beschäftigungs- und Sozialbericht kommt zu dem Ergebnis, dass neue Arbeitsformen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmen Vorteile mit sich bringen können. Dies gelte etwa in Form einer größeren Flexibilität und einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Gleichzeitig könnten Menschen, einschließlich Personen mit Behinderungen und Älteren, neue Chancen erhalten, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben. Der technologische Fortschritt sei zudem ein Schlüsselement zur Steigerung der Gesamtproduktivität.

Allerdings sei bisher unklar, wie sich Automatisierung und Digitalisierung in Zukunft auswirken werden. Routineaufgaben, die nur eine geringe Qualifikation der Beschäftigten erfordern, könnten ersetzt werden und die Qualifikationsanforderungen für die Beschäftigungsfähigkeit insgesamt könnten steigen. Der Bericht verweist insoweit auf Studien, wonach in naher Zukunft - abhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat - bei 37 % bis 69 % der Arbeitsplätze eine Automatisierung erfolgen könnte.

Entscheidend sei daher, die Menschen in Europa mit besseren Qualifikationen auf allen Ebenen auszustatten. Eine bessere Bildung und lebenslanges Lernen seien von entscheidender Bedeutung.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4395\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4395_de.htm)

Factsheet zum Beschäftigungs- und Sozialbericht:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-4394\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-4394_de.htm)



Beschäftigungs- und Sozialbericht (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8110&furtherPubs=yes>

## SOZIALRECHT

### EP FORDERT GÜTESIEGEL DER EUROPÄISCHEN SOZIALWIRTSCHAFT

Am 05.07.2018 hat das EP eine Entschließung angenommen, mit der die Kommission unter anderem zur Einführung eines Gütesiegels der europäischen Sozialwirtschaft aufgefordert wird.

Das Parlament betont in seiner Entschließung die hohe Bedeutung der rund 2 Mio. Sozial- und Solidarunternehmen in Europa mit mehr als 14,5 Mio. Beschäftigten und hebt ihren Stellenwert für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, den sozialen und regionalen Zusammenhalt und anhaltendes Wirtschaftswachstum im Binnenmarkt hervor.

Der Hauptzweck eines Sozial- und Solidarunternehmens müsse aus Sicht des Parlaments darin bestehen, einen sozialen Mehrwert zu schaffen und nicht darin, einen herkömmlichen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Erzielte Gewinne sollten vielmehr für die weitere Entwicklung von Projekten aufgewendet werden, mit denen die Lebensumstände der jeweiligen Zielgruppen verbessert werden. Diese Unternehmen, die nicht in erster Linie gewinnorientiert arbeiteten, aber nicht notwendigerweise gemeinnützig tätig sein müssen, hätten in der EU eine besondere Bedeutung.

Das Parlament fordert die Kommission auf, auf Unionsebene ein „Gütesiegel der europäischen Sozialwirtschaft“ einzuführen. Das Gütesiegel soll auf der Grundlage klarer Kriterien verliehen werden, um die Besonderheiten von Sozial- oder Solidarunternehmen und ihre soziale Wirkung hervorzuheben, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen, Anreize für Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln und zum Binnenmarkt zu erleichtern.

Dabei soll die Umsetzung der Strategien für soziale Verantwortung der Unternehmen im Geschäftsplan eines Unternehmens nicht ausreichen, um als Sozial- oder Solidarunternehmen anerkannt zu werden. Mindestkriterium für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines Gütesiegels müsse unter anderem vielmehr eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit sein, die auch auf Unionsebene definiert werden soll.

Das EP hat die Kommission ferner aufgefordert, das bestehende Unionsrecht zu prüfen und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, um einen umfassenden Rechtsrahmen zur Förderung von Sozial- und Solidarunternehmen zu schaffen, etwa mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Wettbewerbs- und Steuerrecht.



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU  
Nr. 13/2018 vom 19.07.2018



Die Entschließung ist abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0317+0+DOC+XML+V0//DE>



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### EP: AUSSCHÜSSE BEFASSEN SICH MIT DEM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE BEWERTUNG VON GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments (EP) beriet am 09.07.2018 über die Änderungsanträge zum Berichtsentwurf von MdEP *Soledad Cabezón Ruiz* (ESP/S&D) zum Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien. Als zentrale Diskussionspunkte für das weitere Verfahren wurden insbesondere die Einbeziehung von Medizinprodukten in den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags, die Verbindlichkeit der gemeinsam erstellten Bewertungen und die Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens genannt. Die Abstimmung über den Berichtsentwurf im ENVI-Ausschuss ist am 13.09.2018 geplant. Der mitberatende Ausschuss für Industrie, Forschung und Technologie (ITRE) des EP befasste sich in seiner Sitzung am 10.07.2018 mit einer Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag. Die Abstimmung über die Stellungnahme konnte in der Sitzung nicht abgeschlossen werden und wird am 03.09.2018 fortgesetzt. Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) beschloss am 12.07.2018 eine Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag.

Die Kommission hatte am 31.01.2018 einen Verordnungsvorschlag über die EU-weite Kooperation bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien („Health Technology Assessment“, HTA) vorgelegt. Durch den Vorschlag sollen harmonisierte Regeln für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie Organisations- und Verfahrensvorschriften festgelegt werden (EB 03/18).

Vorgangsmappe des EP (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2018/0018\(COD\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2018/0018(COD))